



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 19
2013

BERICHT 2012 ÜBER DIE
WEITERVERFOLGUNG DER
SONDERBERICHTE DES EUROPÄISCHEN
RECHNUNGSHOFS

DE

ISSN 1831-080X



Sonderbericht Nr. 19 // 2013

BERICHT 2012 ÜBER DIE WEITERVERFOLGUNG DER SONDERBERICHTE DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

(gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV)

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Fax +352 4398-46410
E-mail: eca-info@eca.europa.eu
Internet: <http://eca.europa.eu>

Sonderbericht Nr. 19 // 2013

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-9241-610-2
doi:10.2865/21808

© Europäische Union, 2014
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

INHALT

Ziffer

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I-VII

ZUSAMMENFASSUNG

1-3

EINLEITUNG

4-8

UMFANG UND ANSATZ

9-17

UMSETZUNG VON 62 EMPFEHLUNGEN DURCH DIE KOMMISSION

9-10

EINLEITUNG

11-12

BEI DER ÜBERWIEGENDEN MEHRHEIT DER EMPFEHLUNGEN DES HOFES IST EINE ANGEMESSENE WEITERBEHANDLUNG UND UMSETZUNG DURCH DIE KOMMISSION GEGEBEN

13-17

BEISPIELE FÜR VERBESSERUNGEN UND NOCH ZU VERBESSERENDE BEREICHE IM FINANZMANAGEMENT

18-28

ÜBERPRÜFUNG DER WEITERBEHANDLUNGSVERFAHREN DER KOMMISSION

21-23

DIE KOMMISSION HAT GEEIGNETE LEITLINIEN UND VERFAHREN FÜR FOLGEMASSNAHMEN FESTGELEGT

24-28

ANHAND DER RAD-ANWENDUNG WIRD NICHT SICHERGESTELLT, DASS DIE KOMMISSION ÜBER ANGEMESSENE UND ZUVERLÄSSIGE MANAGEMENTINFORMATIONEN ZUM UMSETZUNGSSTAND DER NUR TEILWEISE UMGESETZTEN EMPFEHLUNGEN VERFÜGT

29-32

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

- ANHANG I** – ÜBERSICHT ÜBER DIE VOM HOF WEITERVERFOLGTEN EMPFEHLUNGEN
- ANHANG II** – LANDWIRTSCHAFT: UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE OPERATIONELLEN PROGRAMME DER OBST- UND GEMÜSEERZEUGER
- ANHANG III** – LANDWIRTSCHAFT: NAHRUNGSMITTELHILFE FÜR BEDÜRFTIGE
- ANHANG IV** – LANDWIRTSCHAFT: UMSETZUNG DES LEADER-KONZEPTS
- ANHANG V** – KOHÄSION: SOLIDARITÄTSFONDS
- ANHANG VI** – KOHÄSION: BERUFSBILDUNG FÜR FRAUEN
- ANHANG VII** – MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH: REHABILITATION
- ANHANG VIII** – MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH: EEF-HILFE
- ANHANG IX** – MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH: BANKAKTIVITÄTEN
- ANHANG X** – EINNAHMEN: KASSENMITTELVERWALTUNG
- ANHANG XI** – FORSCHUNG: FTE-RAHMENPROGRAMME

ANTWORTEN DER KOMMISSION

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ECA: *European Court of Auditors* (Europäischer Rechnungshof)

EEF: Europäischer Entwicklungsfonds

ESF: Europäischer Sozialfonds

EUSF: Solidaritätsfonds der Europäischen Union

IT: Informationstechnologie

LAG: Lokale Aktionsgruppe

MEDA: *MEsures D'Accompagnement* (Begleitmaßnahmen): Finanzinstrument für die Partnerschaft Europa–Mittelmeer

OP: operationelles Programm

RAD: *Recommendations, Actions, Discharge* (Empfehlungen, Maßnahmen, Entlastung)

RP: Rahmenprogramm

SB: Sonderbericht

SMART: *Specific, Measurable, Achievable, Relevant and Timely* (konkret, messbar, erreichbar, sachgerecht und mit einem Datum versehen)

ZUSAMMENFASSUNG

I. Dieser Bericht enthält die Ergebnisse der zweiten vom Hof durchgeführten Überprüfung der Folgemaßnahmen der Kommission zu den Empfehlungen, die der Hof in früheren Sonderberichten vorgelegt hat.

II. Die übergeordnete Frage dieser Überprüfung lautete: Behandelt die Kommission Prüfungsempfehlungen, die der Hof in seinen Sonderberichten vorlegt, angemessen weiter? Sie wurde in zwei Teilfragen untergliedert: Hat die Kommission geeignete Leitlinien und Verfahren für Folgemaßnahmen festgelegt, und verfügt die Kommission über angemessene und zuverlässige Managementinformationen zu Prüfungsempfehlungen und deren Umsetzungsstand?

III. Die Überprüfung durch den Hof umfasste eine Untersuchung der Weiterbehandlung von Empfehlungen durch die Kommission anhand einer Stichprobe von 62 Empfehlungen aus zehn Sonderberichten (SB) des Hofes aus dem Zeitraum 2006-2010. In Bezug auf diese Stichprobe bewertete der Hof den derzeitigen Stand der Umsetzung der Empfehlungen und die kommissionsinternen Managementinformationen zum Stand dieser Empfehlungen. Außerdem überprüfte der Hof einschlägige Verfahren der Generaldirektionen (GD) und unterzog Handbücher, Leitlinien, Pläne und veröffentlichte Berichte einer Durchsicht, wobei hierbei denjenigen mit Bezug zur RAD-Anwendung (*Recommendations, Actions, Discharge* bzw. Empfehlungen, Maßnahmen, Entlastung) besonderes Augenmerk galt. Die RAD-Anwendung ist das IT-Instrument, das die Kommission zur Überwachung ihrer Weiterbehandlung von Prüfungsempfehlungen des Hofes sowie von Ersuchen der Entlastungsbehörde im Rahmen des Entlastungsverfahrens einsetzt.

IV. Auf der Grundlage seiner Überprüfung gelangt der Hof zu der Schlussfolgerung, dass die Kommission die Empfehlungen des Hofes in angemessener Weise weiterbehandelt. So zeigte die Überprüfung einer Stichprobe von Empfehlungen, dass die Kommission 83 % der Empfehlungen des Hofes entweder vollständig oder weitgehend umgesetzt hat, was zur Verbesserung des Finanzmanagements in einer Reihe von Bereichen des EU-Haushalts beigetragen hat.

V. Des Weiteren kommt der Hof zu dem Schluss, dass die Kommission für ihre Folgemaßnahmen geeignete Leitlinien und Verfahren eingeführt hat.

VI. Schließlich wird durch die Überprüfung des Hofes aufgezeigt, dass die IT-Anwendung RAD Managementinformationen zu Prüfungsempfehlungen enthält, die der Hof in ab dem Jahr 2008 veröffentlichten Sonderberichten aussprach. Allerdings gelangt der Hof zu dem Schluss, dass durch die RAD-Anwendung nicht sichergestellt wird, dass die Kommission über angemessene und zuverlässige Managementinformationen zum Umsetzungsstand der nur teilweise umgesetzten Empfehlungen verfügt. Dies ist auf den absoluten Charakter der Kategorien zurückzuführen, die die Kommission zur Erfassung des Umsetzungsstands von Empfehlungen verwendet.

VII. Daher empfiehlt der Hof der Kommission, die RAD-Anwendung zu verfeinern, sodass nur teilweise umgesetzte Empfehlungen besser dargestellt werden.

EINLEITUNG

- 1.** Gemäß internationalen Prüfungsgrundsätzen bildet die Weiterverfolgung von Prüfungsberichten den letzten Ablaufschritt einer Wirtschaftlichkeitsprüfung, die die Phasen Planungsprozess, eigentliche Prüfung und Weiterverfolgung durchläuft¹. Die Weiterverfolgung der aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen hervorgegangenen Berichte des Hofes ist ein notwendiger Bestandteil innerhalb des Rechenschaftszyklus; sie kann der wirksamen Umsetzung der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen durch die Kommission förderlich sein.
- 2.** Seinen ersten Bericht zur Weiterverfolgung gab der Hof im Jahr 2012 heraus (SB Nr. 19/2012). In diesem Bericht stellte der Hof fest, dass die Weiterbehandlung der Prüfungsempfehlungen des Hofes durch die Kommission ausgebaut werden muss.
- 3.** Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der zweiten vom Hof durchgeführten Überprüfung der Folgemaßnahmen, die die Kommission aufgrund der vom Hof in früheren Sonderberichten ausgesprochenen Empfehlungen ergriffen hat.

¹ Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden, ISSAI 3000 und 3100.

UMFANG UND ANSATZ

4. Die derzeitige Überprüfung der Weiterbehandlung von Prüfungsempfehlungen des Hofes durch die Kommission baut auf einer Systemüberprüfung auf, die die internen Auditstellen (IAC) der Kommission im Jahr 2011 durchgeführt haben. Die Überprüfung der IAC ergab, dass das in den jeweiligen GD vorhandene interne Kontrollsystem in Bezug auf die Umsetzung der vom Hof vorgelegten Empfehlungen hinreichende Sicherheit bietet. Die IAC haben allerdings auch Probleme ermittelt, die in Angriff genommen werden müssen, und Verbesserungen der Funktionalitäten sowie der Meldenfunktionen der RAD-Anwendung empfohlen.
5. Die übergeordnete Frage dieser Überprüfung lautet:

Behandelt die Kommission vom Hof in seinen Sonderberichten vorgelegte Prüfungsempfehlungen angemessen weiter?

Diese Frage wurde in zwei Teilfragen untergliedert:
 - o Hat die Kommission geeignete Leitlinien und Verfahren für Folgemaßnahmen festgelegt?
 - o Verfügt die Kommission über angemessene und zuverlässige Managementinformationen zu Prüfungsempfehlungen und deren Umsetzungsstand?
6. Um diese Fragen zu beantworten, bewertete der Hof im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2013 eine Stichprobe von 62 Prüfungsempfehlungen aus zehn Sonderberichten, die der Hof in den Jahren 2006-2010 veröffentlichte, um festzustellen, ob die Kommission diese Empfehlungen weiterbehandelt hatte. Die Stichprobe wurde aus Berichten ausgewählt, die vor mindestens zwei Jahren veröffentlicht wurden und für die die Empfehlungen nach wie vor relevant sind. Des Weiteren wurde die Stichprobe verwendet, um zu überprüfen, ob die Managementinformationen der Kommission im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen angemessen und zuverlässig waren. Die berücksichtigten Sonderberichte sind in **Tabelle 1** aufgelistet.
7. Bei der Bewertung des Umsetzungsstands seiner Empfehlungen verwendete der Hof die folgenden Kategorien: „vollständig umgesetzt“, „weitgehend umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „nicht umgesetzt“, „nicht mehr relevant“ und „konnte nicht überprüft werden“. Der Hof erachtete eine Empfehlung dann als vollständig umgesetzt, wenn die Kommission alle angemessenen und verhältnismäßigen Korrekturmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich ergriffen hatte und keine wesentlichen Probleme ungelöst geblieben waren. Der Umsetzungsstand wurde durch Befragungen und Belegdokumente von den betreffenden GD bestätigt; Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten oder Empfängerländer wurden nicht berücksichtigt. Während es Zweck dieser Überprüfung ist, festzustellen, welche Maßnahmen die Kommission auf die Empfehlungen des Hofes hin ergriffen hat, werden die Auswirkungen dieser Maßnahmen nicht beurteilt, da dies gesonderte eingehende Folgeprüfungen in den betreffenden Bereichen erfordern würde.
8. Darüber hinaus untersuchte der Hof die einschlägigen Verfahren der GD² und nahm eine Durchsicht von Handbüchern, Leitlinien, Plänen und veröffentlichten Berichten vor. Ein besonderer Schwerpunkt der Überprüfung lag auf der IT-Anwendung RAD der Kommission, die für die Erfassung und Überwachung von Informationen zu von der Kommission ergriffenen Folgemaßnahmen eingesetzt wird.

² Überprüft wurden die Verfahren der GD Haushalt und der fünf größten GD (GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung, GD Beschäftigung, Soziales und Integration, GD Entwicklung und Zusammenarbeit – EuropeAid und GD Forschung und Innovation), an die sich die meisten Empfehlungen des Hofes richten.

TABELLE 1

IN DIESEM BERICHT WEITERVERFOLGTE SONDERBERICHTE

Sonderbericht ¹	Haushaltsbereich	Anzahl der analysierten Prüfungsempfehlungen ²
SB Nr. 8/2006 „Wachsender Erfolg? Wirksamkeit der Unterstützung der Europäischen Union für die operationellen Programme der Obst- und Gemüseerzeuger“	Landwirtschaft	9
SB Nr. 6/2009 „Nahrungsmittelhilfe der Europäischen Union für Bedürftige: Bewertung der Ziele, Mittel und angewandten Methoden“	Landwirtschaft	8
SB Nr. 5/2010 „Umsetzung des Leader-Konzepts zur Entwicklung des ländlichen Raums“	Landwirtschaft	6
SB Nr. 3/2008 „Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union: Wie rasch, wirksam und flexibel funktioniert er?“	EUSF	2
SB Nr. 17/2009 „Aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanzierte Berufsbildungsmaßnahmen für Frauen“	Kohäsion	3
SB Nr. 6/2008 „Rehabilitationshilfe der Europäischen Kommission nach dem Tsunami und dem Hurrikan Mitch“	Maßnahmen im Außenbereich	6
SB Nr. 18/2009 „Wirksamkeit der EEF-Hilfe für die regionale Wirtschaftsintegration in Ostafrika und Westafrika“	Maßnahmen im Außenbereich	11
SB Nr. 1/2009 „Bankaktivitäten im Mittelmeerraum im Rahmen des Programms MEDA sowie der vorangegangenen Protokolle“	Maßnahmen im Außenbereich	5
SB Nr. 5/2009 „Kassenmittelverwaltung bei der Kommission“	Einnahmen	7
SB Nr. 9/2007 „Evaluierung der EU-Rahmenprogramme im Bereich Forschung und technologische Entwicklung – Könnte die Kommission ihren Ansatz verbessern?“	Forschung	5
Gesamtzahl der Empfehlungen		62

¹ Alle Sonderberichte des Hofes sind auf der Website <http://eca.europa.eu> abrufbar.

² Falls erforderlich werden die Einzelaspekte der veröffentlichten Empfehlungen in diesem Bericht als getrennte Empfehlungen gezählt, damit die von der Kommission getroffenen Maßnahmen angemessen analysiert und dargelegt werden (siehe **Anhang I**).

UMSETZUNG VON 62 EMPFEHLUNGEN DURCH DIE KOMMISSION

EINLEITUNG

9. Die Kommission behandelt die Prüfungsempfehlungen des Hofes sowie Ersuchen des Europäischen Parlaments und des Rates (d. h. der Entlastungsbehörde für den EU-Haushalt) weiter. Gemäß Artikel 166 Absatz 2 der Haushaltsordnung erstattet die Kommission im Rahmen des Entlastungsverfahrens für den EU-Haushalt aufgrund der oben genannten Ersuchen jährlich Bericht.
10. In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der vom Hof vorgenommenen Überprüfung der Umsetzung einer Stichprobe von 62 Empfehlungen aus zehn Sonderberichten durch die Kommission dargelegt, die der Hof im Zeitraum 2006-2010 aussprach. Die Bearbeitung von Ersuchen des Rates und des Parlaments wurde dabei nicht bewertet. **Anhang I** enthält eine Übersicht über die vom Hof bewerteten 62 Empfehlungen; die **Anhänge II-XI** bieten eine knappe Zusammenfassung der betreffenden Prüfungen, der Empfehlungen, der darauf folgenden Folgemaßnahmen durch die Kommission sowie jeglicher Probleme, die noch in Angriff genommen werden müssen.

BEI DER ÜBERWIEGENDEN MEHRHEIT DER EMPFEHLUNGEN DES HOFES IST EINE ANGEMESSENE WEITERBEHANDLUNG UND UMSETZUNG DURCH DIE KOMMISSION GEGEBEN

11. Von den 62 vom Hof überprüften Empfehlungen konnten die Folgemaßnahmen für drei der ausgewählten Empfehlungen nicht überprüft werden, da die notwendigen Nachweise nur auf Ebene der Empfängerländer verfügbar und damit nicht Gegenstand der Prüfung waren (siehe Ziffer 7). Die Kommission setzte drei Empfehlungen nicht um (diese bezogen sich alle auf die Prüfung der Nahrungsmittelhilfe – siehe **Anhang III**). Zwei weitere Empfehlungen wurden zunächst zurückgewiesen, später aber vollständig (eine auf Nahrungsmittelhilfe bezogene Empfehlung – siehe **Anhang III**) oder weitgehend umgesetzt (eine auf die Kassenmittelverwaltung bezogene Empfehlung – siehe **Anhang X**).
12. Betreffend die 59 Empfehlungen, die bewertet werden konnten, stellte der Hof fest, dass 49 Empfehlungen (83 %) entweder vollständig oder weitgehend umgesetzt worden waren und dass weitere sieben Empfehlungen (12 %) teilweise umgesetzt worden waren, während drei (5 %) nicht umgesetzt worden waren.

BEISPIELE FÜR VERBESSERUNGEN UND NOCH ZU VERBESSERENDE BEREICHE IM FINANZMANAGEMENT

- 13. Vereinfachte Beihilfeprogramme und eindeutigere Finanzhilfeverfahren,** etwa im Hinblick auf Förderkriterien, wurden sowohl für das EU-Beihilfeprogramm für Obst und Gemüse (Landwirtschaft) als auch in Bezug auf den Solidaritätsfonds der Europäischen Union festgestellt. Im Fall des Solidaritätsfonds führten Verbesserungen der Antragsqualität dazu, dass die Kommission bei weniger Anträgen zusätzliche Informationen anfordern musste. Verbesserte Anleitungen der Kommission zu Projektauswahlverfahren, die sich an die Mitgliedstaaten richten, und die Einbeziehung verbindlicher Leistungsindikatoren waren bei aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanzierten Berufsbildungsprogrammen (Kohäsion) ebenfalls feststellbar. Auch wurden im Anschluss an die Prüfung bezüglich des Tsunami im Indischen Ozean (Maßnahmen im Außenbereich) bessere Verfahren zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der Projekte in der Antragsphase eingeführt. Solche Verbesserungen können zu einer gezielteren und daher wirksamer und wirtschaftlicher ausgeführten Hilfe führen.
- 14.** Die **Überwachung der Umsetzung und die Bewertung** der Ergebnisse von EU-Programmen und -Maßnahmen erfordern zuverlässige leistungsbezogene Informationen. In dieser Hinsicht wurden in einer Reihe der überprüften Bereiche Verbesserungen festgestellt. Erstens umfassen die Entwürfe der Verordnungen über den Kohäsionsfonds für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, auch wenn sie weiterhin grundsätzlich inputorientiert sind, Bestimmungen für einen stärker ergebnisorientierten Ansatz, der Indikatoren für Output und erwartete Ergebnisse enthält (Kohäsion). Zweitens wurde bezüglich des EU-Beihilfeprogramms für Obst und Gemüse die Erhebung der Daten in den Mitgliedstaaten mithilfe neuer Leitlinien, Muster und IT-Software der Kommission verbessert (Landwirtschaft). Schließlich wurden auch in der Berichterstattung, Überwachung und Kommunikation durch die Stellen, die nach dem Tsunami im Indischen Ozean das Rehabilitationsprogramm ausführten, Verbesserungen festgestellt (Maßnahmen im Außenbereich).
- 15.** Es ist allerdings erforderlich, eine bessere Zielausrichtung der Beihilferegelungen sicherzustellen, indem **SMART-Ziele³ und bessere Leistungsindikatoren** in die Programme aufgenommen werden (Landwirtschaft). Außerdem müssen den für Umsetzung und Überwachung zuständigen Stellen Kostenvergleiche besser zugänglich sein (Maßnahmen im Außenbereich). Diese Verbesserungen würden die Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten und Begünstigten betreffend die EU-Mittel verstärken.
- 16. Verbesserte Koordinierung und Kapazitätsaufbau bei den Akteuren** sind wichtige Elemente bei der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der EU-Ausgaben. Bezüglich der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) gewährten Hilfe wurden verstärkte Bemühungen um regionale Integration in Afrika mit Unterstützung der Kommission verzeichnet. Dazu gehörten die verbesserte Koordinierung zwischen den regionalen Stellen sowie der Austausch von Anleitungen zwischen den zentralen Dienststellen der Kommission und den EU-Delegationen in den Partnerländern. Außerdem wurden Regelungen für eine verstärkte Koordinierung zwischen der Kommission und anderen an der Finanzierung Beteiligten wie etwa der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung getroffen (Maßnahmen im Außenbereich).
- 17.** Schließlich dürfte die durch Einrichtung von spezialisierten Stellen der Kommission (EuropeAid) im Bereich der Bankaktivitäten im Mittelmeerraum festgestellte verstärkte institutionelle Kapazität zur Förderung und Verwaltung innovativer Finanzinstrumente beitragen (Maßnahmen im Außenbereich).

³ *Specific, Measurable, Achievable, Relevant and Timely* (konkret, messbar, erreichbar, sachgerecht und mit einem Datum versehen).

ÜBERPRÜFUNG DER WEITERBEHANDLUNGS- VERFAHREN DER KOMMISSION

18. Die GD Haushalt der Kommission überwacht und koordiniert den Weiterbehandlungsprozess. Zu diesem Zweck wird von den Generaldirektionen gemeinsam eine RAD genannte IT-Anwendung verwendet, in der Managementinformationen zu Prüfungsempfehlungen und Ersuchen im Rahmen des Entlastungsverfahrens erfasst werden. Die RAD-Anwendung enthält die offizielle Antwort der Kommission auf diese und gibt Aufschluss über den Stand der von den einzelnen Generaldirektionen, bei denen die Verantwortung für die Umsetzung in erster Linie liegt, durchgeführten Folgemaßnahmen.

19. Die RAD-Anwendung wurde im Jahr 2003 als IT-Instrument zur Weiterbehandlung von Empfehlungen aus Jahresberichten des Hofes sowie von Ersuchen der Entlastungsbehörde im Rahmen des Entlastungsverfahrens entwickelt. Ab 2008 wurde die RAD-Anwendung auf Empfehlungen ausgeweitet, die der Hof in Sonderberichten aussprach. Sie stellt ein wichtiges Element im Weiterbehandlungssystem der Kommission dar, sowohl als Instrument für Managementinformationen, das es der GD Haushalt und den einzelnen Generaldirektionen ermöglicht, die zur Weiterbehandlung von Empfehlungen und Ersuchen getroffenen Maßnahmen zu überwachen, als auch als wichtige Informationsquelle bei der Erstellung des Jahresberichts für die Entlastungsbehörde⁴.

20. Die GD Informatik ist der Systemanbieter der RAD-Anwendung, während die GD Haushalt Systemeigentümer und für die endgültige Validierung der in der Anwendung erfassten Informationen verantwortlich zeichnet.

⁴ Im Dokument „Database Discharge Follow-up Scope“ werden die Ziele der RAD-Anwendung aufgelistet: Erstellung einer Anwendung für die Eingabe von Empfehlungen und für die Erstellung und Weiterverfolgung von Aktionsplänen sowie Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber Europäischem Parlament, Rat und Rechnungshof über Folgemaßnahmen, und zwar nicht nur jährlich, sondern bis die Empfehlungen abgeschlossen, vollständig umgesetzt oder annulliert sind.

DIE KOMMISSION HAT GEEIGNETE LEITLINIEN UND VERFAHREN FÜR FOLGEMASSNAHMEN FESTGELEGT

21. Der Hof überprüfte die Leitlinien und Verfahren der Kommission für Folgemaßnahmen. Der Hof stellte fest, dass die Kommission infolge der Bemerkungen der internen Auditstellen und der Bemerkungen im ersten Weiterverfolgungsbericht des Hofes⁵ wichtige Schritte zur Stärkung ihrer Leitlinien und Verfahren für Folgemaßnahmen unternommen hat. Hierzu zählen die verbesserte Dokumentation von bestehenden Verfahren und die Annahme neuer Leitlinien für die Planung, Ausführung und Überwachung von Folgemaßnahmen sowie die Berichterstattung darüber, die Priorisierung der Weiterbehandlung von „sehr wichtigen“ und „kritischen“ Empfehlungen und Ersuchen sowie die Verpflichtung, dass die Generaldirektionen mindestens jährlich über die bei der Umsetzung der Empfehlungen und Ersuchen erreichten Fortschritte berichten.

22. Als Teil des Aktionsplans „RAD actions 2013“ (RAD-Aktionen 2013), den die GD Haushalt aufgestellt hat, wurde das Benutzerhandbuch für die RAD-Anwendung aktualisiert. Darüber hinaus wurden Maßnahmen wie Schulungen, Meldungen über die Einhaltung des Zeitplans, bessere Suchfunktionen und die Behebung von Programmierfehlern in der RAD-Anwendung in die Wege geleitet.

23. Die Überprüfung des Hofes zeigte, dass Verfahren innerhalb der RAD-Anwendung sowie Verknüpfungen zu den zuständigen Abteilungen in den Generaldirektionen vorhanden und angemessen dokumentiert sind. Dies stellt einen Prüfpfad aller in der Anwendung erfassten Empfehlungen sicher, einschließlich der Aktualisierung ihres Umsetzungsstands. Die Überprüfung ergab außerdem, dass die GD Haushalt Verfahren eingeführt hat, die eine klare Aufgabentrennung sicherstellen, um die Integrität der in der RAD-Anwendung erfassten Daten zu gewährleisten.

⁵ Sonderbericht Nr. 19/2012 (<http://eca.europa.eu>).

ANHAND DER RAD-ANWENDUNG WIRD NICHT SICHERGESTELLT, DASS DIE KOMMISSION ÜBER ANGEMESSENE UND ZUVERLÄSSIGE MANAGEMENTINFORMATIONEN ZUM UMSETZUNGSSTAND DER NUR TEILWEISE UMGESETZTEN EMPFEHLUNGEN VERFÜGT

- 24.** Der Hof überprüfte die Angemessenheit und Zuverlässigkeit der in der RAD-Anwendung zu den 62 überprüften Empfehlungen verfügbaren Informationen.
- 25.** Für jede Prüfungsempfehlung und jedes Ersuchen sind in der RAD-Anwendung Schlüsselinformationen gespeichert, darunter *Priorität* der Empfehlung/des Ersuchens (kritisch, sehr wichtig, wichtig, wünschenswert), *Stand* der Umsetzung (zurückgewiesen, akzeptiert, annulliert, erledigt), (voraussichtliches und tatsächliches) *Abschlussdatum* und die vollständige offizielle *Antwort* der Kommission. Gemäß den Vorschriften der Kommission muss ihre Antwort auf die Empfehlungen des Hofes einige spezifische Kriterien erfüllen. Insbesondere muss in der Antwort klar benannt werden, welche praktischen Maßnahmen die Kommission zur Korrektur der ermittelten Schwachstellen plant⁶.
- 26.** Von den 62 Empfehlungen der Stichprobe des Hofes waren 46 in der RAD-Anwendung erfasst. Alle 16 Empfehlungen, die nicht in der RAD-Anwendung erfasst waren, bezogen sich auf Sonderberichte, die vor 2008 herausgegeben wurden (siehe Ziffer 20). Die offizielle Antwort der Kommission war für alle 46 in der RAD-Anwendung enthaltenen Empfehlungen ordnungsgemäß erfasst worden. 38 der 46 Empfehlungen waren von der Kommission als „erledigt“ erfasst. Die Analyse der Belegdokumente in den Generaldirektionen durch den Hof zeigte allerdings, dass nur 20 dieser Empfehlungen als vollständig umgesetzt betrachtet werden konnten.
- 27.** Diese Abweichung zwischen den von der Kommission erfassten Daten und der Bewertung durch den Hof, die in Bezug auf 18 Empfehlungen festgestellt wurde, betrifft Fälle, in denen die Kommission Empfehlungen nur teilweise umsetzte. Da durch die in der RAD-Anwendung verwendeten Kategorien das Erfassen einer teilweisen Umsetzung erschwert ist, werden diese Empfehlungen als „erledigt“ erfasst.
- 28.** Der Hof stellt fest, dass sich der absolute Charakter der von der Kommission zur Erfassung des Umsetzungsstands von Empfehlungen verwendeten Kategorien negativ auf die Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Informationen, die in Bezug auf nur teilweise umgesetzte Prüfungsempfehlungen bereitgestellt werden, auswirkt.

⁶ http://intracomm.ec.testa.eu/budg/rep/external/proced_en.html.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

- 29.** Auf der Grundlage seiner Überprüfung der Folgemaßnahmen der Kommission aufgrund von Empfehlungen aus Sonderberichten gelangt der Hof zu der Schlussfolgerung, dass die Kommission die Empfehlungen des Hofes angemessen weiterbehandelt.
- 30.** Die vom Hof vorgenommene Überprüfung der Weiterbehandlung der 62 Empfehlungen aus Sonderberichten des Hofes durch die Kommission ergab, dass die Kommission 49 (83 %) der Empfehlungen des Hofes entweder vollständig oder weitgehend umgesetzt hat und dass dies in einer Reihe von Bereichen des EU-Haushalts zur Verbesserung des Finanzmanagements beigetragen hat (siehe Ziffern 9-17 und **Anhänge II-XI**).
- 31.** Die Überprüfung von mit den Folgemaßnahmen der Kommission verbundenen Leitlinien und Verfahren durch den Hof ergab, dass im Allgemeinen angemessene Leitlinien und Verfahren eingeführt worden waren (siehe Ziffern 21-23).
- 32.** Die Überprüfung des Hofes zeigte, dass die IT-Anwendung RAD Managementinformationen zu Prüfungsempfehlungen enthält, die der Hof in ab dem Jahr 2008 veröffentlichten Sonderberichten aussprach. Allerdings gelangt der Hof zu der Schlussfolgerung, dass durch die RAD-Anwendung nicht sichergestellt wird, dass die Kommission über angemessene und zuverlässige Managementinformationen zum Umsetzungsstand von nur teilweise umgesetzten Empfehlungen verfügt. Dies ist auf den absoluten Charakter der Kategorien zurückzuführen, die die Kommission zur Erfassung des Umsetzungsstands von Empfehlungen heranzieht (siehe Ziffern 24-28).

EMPFEHLUNG

Die Kommission sollte die RAD-Anwendung verfeinern, um nur teilweise umgesetzte Empfehlungen besser darzustellen.

Dieser Bericht wurde von Kammer II unter Vorsitz von Herrn Igors LUDBORŽS, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2013 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Vítor Manuel da SILVA CALDEIRA
Präsident

ANHANG I



ÜBERSICHT ÜBER DIE VOM HOF WEITERVERFOLGTEN EMPFEHLUNGEN

Sonderbericht	Empfehlung	Ziffer	Vollständig umgesetzt	Umgesetzt		Nicht umgesetzt	Nicht mehr relevant	Konnte nicht überprüft werden
				weitgehend	teilweise			
SB Nr. 8/2006 „Wachsender Erfolg? Wirksamkeit der Unterstützung der Europäischen Union für die operationellen Programme der Obst- und Gemüseerzeuger“ (Anhang II)	1	94	x					
	2	95 (i)		x				
	3	95 (ii)	x					
	4	95 (iii)	x					
	5	96	x					
	6	97	x					
	7	98	x					
	8	99	x					
	9	100	x					
SB Nr. 6/2009 „Nahrungsmittelhilfe der Europäischen Union für Bedürftige: Bewertung der Ziele, Mittel und angewandten Methoden“ (Anhang III)	1	1	x					
	2	2		x				
	3	3				x		
	4	4	x					
	5	5				x		
	6	6				x		
	7A	7				x		
7B	7					x		
SB Nr. 5/2010 „Umsetzung des Leader-Konzepts zur Entwicklung des ländlichen Raums“ (Anhang IV)	1	1			x			
	2	2		x				
	3	3		x				
	4	4				x		
	5	5						x
	6	6				x		
SB Nr. 3/2008 „Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union: Wie rasch, wirksam und flexibel funktioniert er?“ (Anhang V)	1	46	x					
	2	47	x					
SB Nr. 17/2009 „Aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanzierte Berufsbildungsmaßnahmen für Frauen“ (Anhang VI)	1	50 (a)				x		
	2	50 (b)		x				
	3	53				x		
SB Nr. 6/2008 „Rehabilitationshilfe der Europäischen Kommission nach dem Tsunami und dem Hurrikan Mitch“ (Anhang VII)	1	1	x					
	2	2	x					
	3	3			x			
	4	4			x			
	5	5	x					
	6	6	x					



ÜBERSICHT ÜBER DIE VOM HOF WEITERVERFOLGTEN EMPFEHLUNGEN

Sonderbericht	Empfehlung	Ziffer	Vollständig umgesetzt	Umgesetzt		Nicht umgesetzt	Nicht mehr relevant	Konnte nicht überprüft werden
				weitgehend	teilweise			
SB Nr. 18/2009 „Wirksamkeit der EEF-Hilfe für die regionale Wirtschaftsintegration in Ostafrika und Westafrika“ (Anhang VIII)	1	1		x				
	2	2		x				
	3	3	x					
	4	4.1	x					
	5	4.2	x					
	6	4.3						x
	7	4.4	x					
	8	5.1	x					
	9	5.2			x			
	10	6.1			x			
	11	6.2						
SB Nr. 1/2009 „Bankaktivitäten im Mittelmeerraum im Rahmen des Programms MEDA sowie der vorangegangenen Protokolle“ (Anhang IX)	1	45 (a)	x					
	2	45 (b)	x					
	3	45 (c)	x					
	4	46	x					
	5	49	x					
SB Nr. 5/2009 „Kassenmittelverwaltung bei der Kommission“ (Anhang X)	1	43, 1.1		x				
	2	43, 1.2	x					
	3	47, 2.1	x					
	4	47, 2.2	x					
	5	47, 2.3			x			
	6	47, 2.4	x					
	7	19	x					
SB Nr. 9/2007 „Evaluierung der EU-Rahmenprogramme im Bereich Forschung und technologische Entwicklung – Könnte die Kommission ihren Ansatz verbessern?“ (Anhang XI)	1	V (i)	x					
	2	V (ii)		x				
	3	V (iii)	x					
	4	V (iv)	x					
	5	V (v)	x					
INSGESAMT	62		35	14	7	3	0	3

ANHANG II



LANDWIRTSCHAFT: UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE OPERATIONELLEN PROGRAMME DER OBST- UND GEMÜSEERZEUGER

1. Der Sonderbericht Nr. 8/2006 betrifft die Wirksamkeit der EU-Unterstützung für die operationellen Programme der Obst- und Gemüseerzeuger.

2. „Seit dem Jahr 1996 gewährt die EU eine Beihilfe an die Obst- und Gemüseerzeuger in Höhe von 50 % der Kosten für Maßnahmen, die u. a. auf die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Drosselung der Produktionskosten und die Förderung umweltgerechter Wirtschaftsweisen abzielen. Die Beihilfe wird nur solchen Erzeugern gewährt, die sich in Erzeugergruppierungen zusammenschließen und ihre Erzeugung gemeinsam über „Erzeugerorganisationen“ vermarkten. Die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Genehmigung der „operationellen Programme“ mit den von den Erzeugerorganisationen vorgeschlagenen Maßnahmen und für die Auszahlung der Beihilfe. Im Jahr 2004 belief sich diese Hilfe auf insgesamt 500 Millionen Euro.“

(Quelle: Kurzinformation ECA/06/21.)

3. Der Hof hat die Wirksamkeit dieser Beihilferegelung überprüft. Dabei stützte er sich in erster Linie auf eine Zufallsstichprobe von 104 Maßnahmen, die im Rahmen von 30 abgeschlossenen operationellen Programmen in acht Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, sowie auf eine Beurteilung der von den Mitgliedstaaten und der Kommission angewandten Verfahren und auf eine Analyse der bei der Kommission verfügbaren Daten.

Empfehlungen des Hofes

4. Der Hof empfahl der Kommission, die Beihilfen für die operationellen Programme einfacher und wirksamer zu gestalten, indem sie

- 1) neue Vorschläge auf der Grundlage von Bewertungsergebnissen ausarbeitet;
- 2) eindeutiger Kriterien für die Erstattungsfähigkeit der Ausgaben definiert und die Programmierungselemente streicht;
- 3) die Ziele der operationellen Programme und die Listen mit den erstattungsfähigen Ausgaben überarbeitet;

- 4) die Verfahren und Regelungen für die Erstattungsfähigkeit der Ausgaben an diejenigen für die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums angleicht;
- 5) mehr und bessere Informationen über die operationellen Programme und die Erzeugerorganisationen erhält und sich dabei auf wenige zentrale Indikatoren stützt;
- 6) mehr über die Gründe für die mangelnden Fortschritte im Hinblick auf die Konzentration des Angebots in den Erzeugerorganisationen in Erfahrung bringt;
- 7) die Politik zielgerichteter gestaltet, damit die übergeordneten Ziele (Konzentration und Anpassung) besser erreicht werden;
- 8) überprüft, ob die Vorteile aufgrund der mit der Politik erreichten Konzentration des Angebots das Ungleichgewicht aufwiegen, das dadurch entsteht, dass die Beihilfen auf die Erzeugerorganisationen begrenzt werden;
- 9) die Beihilferegelung für die Obst- und Gemüseerzeuger in der EU neu überdenkt.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

5. Von den neun Empfehlungen des Hofes wurden acht vollständig (Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9) und eine (Nr. 2) weitgehend umgesetzt.

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

VEREINFACHUNG DER BEIHILFEREGELUNG UND ERHÖHUNG IHRER WIRKSAMKEIT

6.

Zu den wichtigsten Verbesserungen gehörten die Vereinfachung der Beihilferegulierung durch folgende Maßnahmen:

- 1) Eine Vielzahl von Durchführungsverordnungen wurde durch eine einzige Verordnung ersetzt;
- 2) die Verarbeitungsbeihilfe wurde abgeschafft;
- 3) die gesamte Stützung wird gezielt für die Erzeugerorganisationen frischer Erzeugnisse oder frischer zur Verarbeitung bestimmter frischer Erzeugnisse bereitgestellt;
- 4) die Bereiche des Obst- und Gemüse-sektors wurden in die Betriebsprämienregelung aufgenommen;
- 5) die Beihilferegulierung für die operationellen Programme wurde durch eine stärkere Konzentration des Angebotes der Erzeugerorganisationen wirksamer gestaltet.

7.

Bei der Genehmigung eines OP wird nun auf die nationale Strategie und die nationalen Maßnahmen zur Verhinderung von Überkompensation hingewiesen. Außerdem hat die Kommission die Kriterien für die Erstattungsfähigkeit von Ausgaben im Rahmen operationeller Programme klargestellt.

8.

Obwohl der durchschnittliche Anteil der Beteiligung an den Erzeugerorganisationen stetig wächst, sodass im Jahr 2010 (EU-27) ein Anteil von 43 % erreicht wurde, liegt dieser Anteil noch immer unter dem Ziel von 60 %, das bei der Reform von 2007 für die gemeinsame Marktorganisation festgelegt wurde.

VERBESSERTE PROGRAMMIERUNG, BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

9.

Die Kommission hat neue Instrumente eingeführt, um die Beihilfe attraktiver zu machen:

- 1) Erzeugergemeinschaften leisten in den neuen EU-Mitgliedstaaten erfolgreiche Arbeit, insbesondere in Polen;
- 2) die neuen Maßnahmen zur Krisenprävention und -bewältigung (Ernte vor der Reifung und Nichternten) haben sich während der EHEC-Krise im Jahr 2011 als effizient erwiesen;
- 3) die Ernteversicherung entwickelt sich zu einem wertvollen Instrument zur Verhinderung von Einkommensverlusten;
- 4) der Organisationsgrad (d. h. der Prozentsatz des Angebots, der über Erzeugerorganisationen abgewickelt wird) hat sich in der EU seit 2007 um 10 % erhöht.

10.

Die Kommission hat in den operationellen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums Kohärenz gewährleistet, indem sie sichergestellt hat, dass die Mitgliedstaaten den einzelnen Sektoren und Prioritäten Ressourcen auf wirksame Weise zuweisen.

11.

Die Kommission entwickelte überdies Leitlinien, Muster und IT-Software, um Daten zur Überwachung der Wirksamkeit der Beihilferegulierung zu sammeln, und verwendete die Ergebnisse der Bewertung aus dem Jahr 2008 und spätere Untersuchungen, um nachzuweisen, dass die Unterstützung der Erzeugerorganisationen einen echten Gewinn in Form einer Stärkung der Verhandlungsposition von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe erbringt. Es besteht allerdings weiterhin Spielraum für Verbesserungen in der Hinsicht, dass die Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen attraktiver gestaltet werden könnte.

ANHANG III



LANDWIRTSCHAFT: NAHRUNGSMITTELHILFE FÜR BEDÜRFTIGE

1. Der Sonderbericht Nr. 6/2009 betrifft die Nahrungsmittelhilfe für Bedürftige.

2. „Im Gefolge des außergewöhnlich strengen Winters 1986/1987 beschloss die Gemeinschaft ein Programm zur Freigabe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den Interventionsbeständen der Gemeinschaft an Wohltätigkeitsorganisationen zur kostenlosen Verteilung an die bedürftigen Bevölkerungsgruppen. Die Maßnahme wurde in weiten Kreisen begrüßt und ist bis heute gültig. Das Programm verfolgt zwei Hauptziele: ein soziales Ziel (Leistung eines nennenswerten Beitrags zum Wohlbefinden der stark benachteiligten Bürger der Gemeinschaft) und ein marktpolitisches Ziel (Stabilisierung der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch den Abbau von Interventionsbeständen). Die Teilnahme der Mitgliedstaaten am Programm ist freiwillig. Die Haushaltsmittel für das Programm wurden von 307 Millionen Euro im Jahr 2008 auf 500 Millionen Euro im Jahr 2009 (für die 18 teilnehmenden Mitgliedstaaten) aufgestockt.“

(Quelle: Kurzinformation ECA/09/51.)

3. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Märkte und sozialen Verhältnisse prüfte der Hof die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Programms im Zeitraum 2005-2008 und seine Durchführung in vier Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich, Italien und Polen), auf die der größte Anteil der EU-Finanzmittel entfiel.

Empfehlungen des Hofes

4. Der Hof empfahl der Kommission Folgendes:

- 1) Die Kommission sollte prüfen, ob die fortgesetzte Finanzierung einer derartigen Maßnahme aus der Gemeinsamen Agrarpolitik angezeigt ist.
- 2) Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dazu ermuntern, das Programm in den sozialpolitischen Kontext einzubeziehen und die Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Akteuren sozialer Maßnahmen zu verbessern.

- 3) Die Kommission sollte Prioritäten für die Auswahl der Empfänger und der zwischengeschalteten Stellen der Hilfe setzen.
- 4) Die Kommission sollte die rechtliche Beschränkung von abzugebenden Nahrungsmitteln überdenken.
- 5) Die Kommission sollte die Einführung einheitlicher Standards in Erwägung ziehen.
- 6) Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dazu ermuntern, konkrete, messbare, erreichbare, sachgerechte und mit einem Datum versehene (SMART-)Ziele für die Durchführung des Programms zu entwickeln.
- 7) Die Kommission sollte den Wettbewerb offener gestalten und die besten Marktpreise erhalten, indem sie
 - a) die Rechtsgrundlage sowie die Durchführungsbestimmungen für die Beschaffung von Nahrungsmittelerzeugnissen für Bedürftige besser definiert und außerdem
 - b) die Regelungen für den Tauschhandel abschafft.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

5. Die Kommission hat zwei Empfehlungen (Nrn. 1 und 4) vollständig, eine (Nr. 2) weitgehend und zwei weitere (Nrn. 6 und 7 A) teilweise umgesetzt; drei wurden nicht umgesetzt (Nrn. 3, 5 und 7 B).

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

DIE ZUKÜNFTIGE FINANZIERUNG AUS KOHÄSIONSMITTELN ERSETZT DIE GAP (GEMEINSAME AGRARPOLITIK)

6. Durch die Verordnung (EU) Nr. 121/2012⁷ wurde die derzeitige Nahrungsmittelhilferegulierung geändert, indem eine Übergangsfrist vorgesehen wurde. Die Übergangsfrist endet mit Ablauf des Jahresprogramms für das Jahr 2013. Danach gilt die derzeitige Regulierung nicht mehr.

7. Mit der vorgeschlagenen Verordnung (COM(2012) 617 final vom 24. Oktober 2012) wird für den Zeitraum 2014-2020 der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen eingerichtet, der die bestehenden Kohäsionsinstrumente und besonders den Europäischen Sozialfonds ergänzt.

STEIGERUNG DER SYNERGIE

8. Innerhalb der derzeitigen Regulierung hat die GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eine „Roadmap for adopting the amendment of the 2012 Food distribution plan for the Most Deprived Persons (MDP)“ (Fahrplan für die Annahme der Änderungen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 2012 zur Verteilung an Bedürftige) vorgelegt, und die Kommission hat den Mitgliedstaaten im März 2012 weitere Durchführungsleitlinien bereitgestellt.

9. Im Rahmen des neuen Vorschlags COM(2012) 617 müssten Wohltätigkeitsorganisationen, die Nahrungsmittel oder sonstige Güter an Bedürftige verteilen, auch Tätigkeiten verfolgen, die die soziale Wiedereingliederung der Personen, denen geholfen wird, zum Ziel haben. Die Annahme dieses Vorschlags durch die gesetzgebenden Organe der EU steht aus.

MESSUNG DER AUSWIRKUNGEN DER MASSNAHME

10. Allerdings hat die Kommission keine weiteren Maßnahmen ergriffen, um eine bessere Ausrichtung der Regelung (Empfehlung Nr. 3) und eine verbesserte Rechenschaftslegung über die empfangene Nahrungsmittelhilfe sicherzustellen, mit der Begründung, dass die Mitgliedstaaten für diese Aufgabe besser aufgestellt seien. Sie hat auch Empfehlung Nr. 5 zurückgewiesen, Standards für die Programme einzuführen, da dies die Flexibilität bei der Planung einschränken würde. SMART-Ziele mit Leistungsindikatoren und verbindlichen Durchführungsleitlinien für die Mitgliedstaaten müssen noch entwickelt werden. Darüber hinaus muss noch eine Überprüfung des Berichterstattungssystems der Regelung durchgeführt werden, um die Informationen zu verbessern, die der Kommission infolge der Änderungen der Durchführungsbestimmungen vorliegen.

11. Wegen der begrenzten Korrekturmaßnahmen, die die Kommission vorgenommen hat, bleiben die folgenden Schwachstellen bestehen:

- 1) Da die Beschaffungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten nicht immer zufriedenstellend umgesetzt wird, gewährleisten die Verfahren weder einen gleichberechtigten Zugang für alle EU-Akteure noch die Erzielung der günstigsten Konditionen und Preise.
- 2) Da die Kommission Empfehlung Nr. 7 B nicht nachgekommen ist, die Regelungen für den Tauschhandel unter Einsatz von Interventionsbeständen abzuschaffen, bleibt das Risiko bestehen, dass diese Regelungen nicht immer kostenwirksam sind.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 121/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2012 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union (ABl. L 44 vom 16.2.2012, S. 1).

ANHANG IV



LANDWIRTSCHAFT: UMSETZUNG DES LEADER-KONZEPTS

1. Der Sonderbericht Nr. 5/2010 betrifft die Umsetzung des Leader-Konzepts zur Entwicklung des ländlichen Raums.

2. „Leader ist ein Konzept zur Umsetzung der EU-Politik der Entwicklung des ländlichen Raums durch lokale Partnerschaften (lokale Aktionsgruppen, gemeinhin als LAG bezeichnet). Dem Leader-Konzept liegt die Annahme zugrunde, dass ein Mehrwert gegenüber der Umsetzung nach dem herkömmlichen Top-down-Konzept erzielt wird. Durch Bottom-up-Konzepte und die Interaktion zwischen verschiedenen Sektoren auf lokaler Ebene soll das lokale Potenzial mobilisiert werden.“

3. Die LAG tragen die Hauptverantwortung dafür, dass der mit Leader verbundene Mehrwert erzielt und eine wirtschaftliche Haushaltsführung sichergestellt wird. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die Überwachung der Leistung der LAG verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass die LAG sich an das Leader-Konzept halten und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung durchgängig die höchsten Standards einhalten.“

(Quelle: Kurzinformation ECA/10/27.)

4. Der Hof hat bewertet, ob das Leader-Konzept so umgesetzt wurde, dass zusätzliche Nutzeffekte erzielt und gleichzeitig die Risiken für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung minimiert wurden.

Empfehlungen des Hofes

5. Der Hof empfahl der Kommission Folgendes:

- 1) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass in den Rechtsvorschriften die im spezifischen Rahmen von Leader verlangten Standards hinsichtlich der Förderfähigkeit der Kosten, der Fairness der Ausgabenentscheidungen sowie der Zusammensetzung der Entscheidungsgremien der LAG hinreichend klar festgelegt werden.
- 2) Die Kommission sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass wirksame Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen werden, und überprüfen, ob diese ordnungsgemäß funktionieren.

- 3) Die Kommission sollte zusammen mit den Mitgliedstaaten die bestehenden Sachzwänge für lokale Aktionen überprüfen, um mehr innovative, sektorübergreifende, lokale Strategien zu ermöglichen.
- 4) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten die LAG dazu anhalten, konkrete, messbare und erreichbare Ziele für die lokalen Entwicklungsstrategien 2007-2013 festzulegen.
- 5) Die Kommission sollte künftige Programme hinreichend ausführlich auf die spezifischen Bestandteile prüfen, die für den Mehrwert, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit von Leader maßgeblich sind.
- 6) Die Kommission sollte dafür sorgen, Rechenschaft über den Mehrwert und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Zusammenhang mit Leader ablegen zu können, und sie sollte die Mitgliedstaaten koordinieren, um sicherzustellen, dass die Überwachungs- und Kontrollsysteme Gewähr für die Fairness und Transparenz der Verfahren liefern.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

6. Zwei der sechs Empfehlungen (Nrn. 2 und 3) wurden weitgehend umgesetzt, drei wurden teilweise umgesetzt (Nrn. 1, 4 und 6), und in einem Fall waren die verfügbaren Nachweise unzureichend für eine Urteilsbildung (Nr. 5), da die Programme für den Zeitraum 2014-2020 noch nicht zur Verfügung stehen.

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

KLARE STANDARDS

- 7.** Die wichtigste Verbesserung war die Festlegung klarerer Vorschriften für die Entscheidungsgremien der LAG.
- 8.** Die größte Schwachstelle ist, dass Ausgaben, die vor der Genehmigung von Förderanträgen anfallen, weiterhin förderfähig sein können.

INTERESSENKONFLIKTE**9.**

In die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006⁸ wurde die Verpflichtung aufgenommen, Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Dokumentation und Veröffentlichung von Interessenerklärungen wird jedoch nicht ausdrücklich verlangt, was einer wirksamen Sicherheitsvorkehrung entspräche.

ÜBERWACHUNG**10.**

Zwar werden sich die laufende Bewertungsarbeit und die Ex-post-Bewertung infolge der von der Kommission bereitgestellten Anleitungen wahrscheinlich verbessern, doch reichen die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen noch nicht aus, um den durch Leader erreichten Mehrwert aufzuzeigen.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15).

ANHANG V



KOHÄSION: SOLIDARITÄTSFONDS

1.
Der Sonderbericht Nr. 3/2008 betrifft den Solidaritätsfonds und beleuchtet die Frage, wie rasch, wirksam und flexibel er funktioniert.

2.
„Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) wurde im Jahr 2002 als Reaktion auf die schweren Hochwasser in Deutschland, Österreich, der Tschechischen Republik und Frankreich errichtet, um es der Gemeinschaft zu ermöglichen, sich mit den von Naturkatastrophen betroffenen Mitgliedstaaten solidarisch zu zeigen. Bis Ende 2006 wurden aus dem Fonds im Zusammenhang mit 23 Naturkatastrophen Finanzhilfen in Höhe von mehr als einer Milliarde Euro gewährt.“

(Quelle: Kurzinformation ECA/08/10.)

3.
Der Rat wollte mit dem EUSF ein Instrument schaffen, mit dem rasch, wirksam und flexibel Hilfe geleistet werden kann. Im Rahmen der Prüfung des EUSF sollte festgestellt werden, ob diese Ziele erreicht wurden und die Empfängerländer mit dem Fonds zufrieden waren.

Empfehlungen des Hofes

4.
Der Hof empfahl der Kommission Folgendes:

- 1) Die Kommission sollte Verfahren schaffen, mit denen sichergestellt wird, dass die Antragsteller zeitnah ausführliche Anleitungen in Bezug auf die in den Anträgen zu gebenden Informationen erhalten.
- 2) Die Kommission sollte mit der im betroffenen Mitgliedstaat oder Beitrittsland für die Ausarbeitung des Antrags zuständigen Stelle direkten Kontakt aufnehmen.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

5.
Beide Empfehlungen wurden vollständig umgesetzt.

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

LEITLINIEN FÜR ANTRAGSTELLENDEN STAATEN

6.
Es wurde eine Qualitätsverbesserung der Anträge erreicht, wie die geringere Zahl der abgelehnten Anträge und der Anträge, für die um zusätzliche Angaben ersucht wurde, zeigt.

7.
Durch eine Überarbeitung der EUSF-Verordnung könnten weitere Verbesserungen erzielt werden, und zwar im Hinblick auf die Prüfungsphase und auf Folgephasen zur Erleichterung der Zahlungsabwicklung.

ANHANG VI



KOHÄSION: BERUFSBILDUNG FÜR FRAUEN

1. Der Sonderbericht Nr. 17/2009 betrifft aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanzierte Berufsbildungsmaßnahmen für Frauen.

2. „Auf Berufsbildungsmaßnahmen für Frauen, die wichtigsten spezifischen, mit ESF Mitteln bezuschussten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, entfielen im Zeitraum 2000-2006 schätzungsweise 3 Milliarden Euro. Diese Maßnahmen ergänzen Programme oder Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auch ohne EU-Kofinanzierung umsetzen können. Für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 wurde der Mittelansatz für spezifische Maßnahmen erheblich gekürzt, da stärkeres Gewicht auf die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts (das sogenannte Gender-Mainstreaming) gelegt wird.“

(Quelle: Kurzinformation ECA/10/06.)

3. Der Hof prüfte, ob aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanzierte Berufsbildungsmaßnahmen für Frauen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 sachgemäß ausgewählt und angemessen überwacht wurden.

Empfehlungen des Hofes

4. Im Hinblick auf die Auswahl von Berufsbildungsmaßnahmen sprach der Hof folgende Empfehlungen aus:

- 1) In Zukunft sollten die von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten und von der Kommission genehmigten operationellen Programme auf der Grundlage einer Analyse der Arbeitsmarktbedingungen erstellt werden.
- 2) In den Mitgliedstaaten sollte ein angemessen konzipiertes Projektauswahlverfahren eingerichtet und ordnungsgemäß angewandt werden.
- 3) Die Kommission sollte weiterhin überwachen, dass in den Mitgliedstaaten angemessene und anwendbare Indikatoren festgelegt und zuverlässige Daten erhoben werden.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

5. Die Kommission setzte eine Empfehlung (Nr. 2) weitgehend und die beiden anderen (Nrn. 1 und 3) teilweise um.

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

ANALYSE DER ARBEITSMARKTBEDINGUNGEN

6. Eine Analyse der Arbeitsmarktbedingungen ist kein systematischer Bestandteil der Analysen oder der Berichterstattung im Rahmen der derzeitigen operationellen Programme (OP). Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 allerdings sollten die Ausrichtung an der Strategie „Europa 2020“ sowie die spezifischen Vorgaben für die Ausarbeitung der OP dazu führen, dass Analysen der Arbeitsmarktbedingungen vorgelegt werden. Die Verordnungsentwürfe für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, deren Billigung aussteht, enthalten Bestimmungen für einen stärker ergebnisorientierten Ansatz mit Outputindikatoren, erwarteten Ergebnissen, einem Verfahren für die Auswahl von Vorhaben und Zielgruppen.

PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN

7. Die Kommission hat einen Leitfaden zu transparenten Projektauswahlverfahren herausgegeben und dessen Umsetzung im Rahmen ihrer Prüfungen bewertet. Allerdings stellte der Leitfaden den Zusammenhang mit der empfohlenen Arbeitsmarktanalyse nicht her.

ANGEMESSENE UND ANWENDBARE INDIKATOREN

8. Die Kommission hat für den derzeitigen Programmplanungszeitraum Leitlinien herausgegeben und für den nächsten Programmplanungszeitraum Anleitungen und verbindliche Indikatoren vorgeschlagen, die im Verordnungsentwurf enthalten sind.

ANHANG VII



MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH: REHABILITATION

1. Der Sonderbericht Nr. 6/2008 betrifft die Rehabilitationshilfe nach dem Tsunami und dem Hurrikan Mitch.

2.

„Am 26. Dezember 2004 forderte ein Tsunami im Indischen Ozean mehr als 200 000 Todesopfer und richtete Schäden in Höhe von etwa 10 Milliarden Euro an. Ziel der unmittelbar nach dieser Katastrophe von der Kommission geleisteten humanitären Hilfe war die Durchführung lebensrettender Maßnahmen und die Deckung des dringendsten Bedarfs. Bei der anschließenden längerfristigen Rehabilitationshilfe im Betrag von rund 300 Millionen Euro ging es darum, den Wiederaufbau von Basisinfrastrukturen zu unterstützen und die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen.“

(Quelle: Kurzinformation ECA/08/13.)

3.

In seinem Sonderbericht Nr. 3/2006 befasste sich der Hof mit der von der Kommission unmittelbar nach dem Tsunami geleisteten humanitären Hilfe, während er im Zuge seiner zweiten Prüfung (Sonderbericht Nr. 6/2008) auf die anschließende Rehabilitationsphase einging, wobei auch die von der Kommission als Reaktion auf den Hurrikan Mitch im Oktober 1998 in Mittelamerika bereitgestellte Rehabilitationshilfe in Höhe von 250 Millionen Euro berücksichtigt wurde.

Empfehlungen des Hofes

4.

Der Hof empfahl der Kommission Folgendes:

- 1) die rasche Konzeption von Rehabilitationsprojekten und die Einbeziehung der Empfänger zu gewährleisten;
- 2) in enger Zusammenarbeit mit den anderen Gebern weiter darauf hinzuwirken, dass die Transparenz verbessert und eine unabhängige Qualitätskontrolle geschaffen wird;
- 3) dafür zu sorgen, dass Informationen über Kostenvergleiche zur Verfügung stehen und klare Projektziele definiert werden;

- 4) deutliche Preisanstiege nach Naturkatastrophen besser voranzuplanen;
- 5) eine angemessene Sichtbarkeit der von der EU finanzierten Projekte zu gewährleisten;
- 6) die Nachhaltigkeit der Projekte nach Ende der EU-Förderung sicherzustellen.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

5.

Die Kommission hat vier Empfehlungen vollständig (Nrn. 1, 2, 5 und 6) und die beiden anderen (Nrn. 3 und 4) weitgehend umgesetzt.

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

VERBESSERUNGEN BEI VERWALTUNG UND ZUSAMMENARBEIT

6.

Die Kommission hat bei EuropeAid ein Referat für das Management fragiler Situationen und für Krisenmanagement (*Fragility and Crisis Management Unit*) geschaffen und dessen Tätigkeit gefördert. Außerdem hat sie verschiedene Mitteilungen herausgegeben, darunter die Agenda für den Wandel, die Strategie zur Unterstützung der Katastrophenvorsorge und den diesbezüglichen Durchführungsplan sowie die Mitteilung über Resilienz, die einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie zur Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung (LRRD) darstellt.

7.

Die Berichterstattung und Überwachung mithilfe des Sekretariats des Gebertreuhandfonds und eines unabhängigen technischen Experten wurden ebenfalls verbessert.

KOSTENVERGLEICHE UND KLARE PROJEKTZIELE

8. Die Kommission stellt weiterhin sicher, dass ihre Projektdurchführung bewertet wird, doch sorgt EuropeAid nicht dafür, dass Kostenvergleiche zur Verfügung stehen, die als Bezugsbasis für die Überwachung der Projektkosten dienen können.

SICHTBARKEIT DER EU-FINANZIERUNG

9. Die Standardmethode von EuropeAid für Kontrollbesuche von Mitarbeitern der zentralen Dienststellen bei den Delegationen der Europäischen Union wurde überarbeitet und betrifft nunmehr auch Kontrollen zur Sichtbarkeit der EU-Finanzierung. Die Qualitätssicherungsgruppe bewertet ebenfalls die Sichtbarkeit der EU-Finanzierung bei allen Projekten und Förderanträgen. Die Leitlinien für internationale Organisationen sehen ebenfalls vor, dass diese, wenn sie die Kommission bei der Umsetzung von Programmen unterstützen, die Sichtbarkeit der EU-Finanzierung sicherstellen müssen.

NACHHALTIGKEIT

10. Anhand der Standard-Projektermittlungs- und -formulierungsbögen, die die Qualitätssicherungsgruppe verwendet, werden jeweils in der Projektplanungsphase Nachhaltigkeitsaspekte kontrolliert. Andere Kontrollen stellen ebenfalls sicher, dass die Nachhaltigkeit ein zentraler Aspekt aller Interventionen ist.

ANHANG VIII



MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH: EEF-HILFE

1. Der Sonderbericht Nr. 18/2009 betrifft die Wirksamkeit der EEF-Hilfe für die regionale Wirtschaftsintegration in Ostafrika und Westafrika.

2.
„Unter regionaler Integration versteht man den Prozess der Kooperation zwischen Nachbarstaaten mit dem Ziel, in einer Region die politische Stabilität zu erhöhen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Der freie Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr führt auf größeren und stärker harmonisierten Märkten zu Skaleneffekten und fördert den Handel und die Investitionstätigkeit. Auf diese Weise kann die regionale Wirtschaftsintegration der Entwicklungsländer zu einem Motor für Wirtschaftswachstum und Armutsbekämpfung werden.“

(Quelle: SB Nr. 18/2009, Zusammenfassung.)

3.
Der Hof untersuchte, ob die aus den Europäischen Entwicklungsfonds für die regionale Wirtschaftsintegration gewährte Hilfe in Ostafrika und Westafrika wirksam war. Auf diese beiden Regionen zusammen entfielen deutlich mehr als 50 % der Mittelausstattung für die regionalen EEF-Programme insgesamt. Der Hof überprüfte den Ansatz der Europäischen Kommission, ihre Verwaltung der gewährten Hilfe und ausgewählte Projekte. Er kam zu der Schlussfolgerung, dass die EEF-Hilfe für die regionale Wirtschaftsintegration bislang aufgrund mehrerer Faktoren nur bedingt wirksam war.

Empfehlungen des Hofes

4.
Der Hof empfahl der Kommission Folgendes:

- 1) Die Kommission sollte die Hilfe für die regionale Integration von einer frühzeitigen Vereinbarung darüber abhängig machen, wie die erforderliche Konvergenz zwischen den regionalen Organisationen erreicht werden soll.
- 2) Die Kommission sollte für eine größere Kohärenz zwischen den auf regionaler und den auf nationaler Ebene verfolgten Strategien sorgen.
- 3) Die Kommission sollte prüfen, ob die Mittelausstattung für die regionalen Programme zu hoch ist.

- 4) Die Kommission sollte die Zuständigkeiten der verschiedenen Delegationen in den betroffenen Regionen klar festlegen.
- 5) Die Kommission sollte einen geeigneten Mechanismus für die Koordinierung zwischen den Delegationen in einer Region schaffen.
- 6) Die Kommission sollte die den Delegationen für die Planung und Durchführung ihrer regionalen Programme zugewiesenen Ressourcen überprüfen.
- 7) Die Kommission sollte nur dann auf Beitragsvereinbarungen mit regionalen Organisationen zurückgreifen, wenn das Finanzmanagement den international anerkannten Normen entspricht.
- 8) Die Kommission sollte die regionalen Organisationen dabei unterstützen, die Koordinierung zwischen den einzelnen Organisationen sowie zwischen ihnen und ihren Mitgliedstaaten zu verbessern.
- 9) Die Kommission sollte die regionalen Organisationen dabei unterstützen, Überwachungssysteme zu schaffen.
- 10) Die Kommission sollte für die Projekte SMART-Ziele formulieren.
- 11) Die Kommission sollte mehr Gewicht auf eine regelmäßige, qualitativ hochwertige Berichterstattung sowie eine systematische Überwachung und Bewertung der Projektergebnisse legen.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

5.
Die Kommission setzte fünf Empfehlungen vollständig um (Nrn. 3, 4, 5, 7 und 8), vier Empfehlungen wurden weitgehend umgesetzt (Nrn. 1, 2, 9 und 10), und in zwei Fällen (Nrn. 6 und 11) konnte der Hof keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umfangs der Umsetzung ziehen.

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

REGIONALE INTEGRATION

6.

Sowohl regionale Organisationen in beiden Regionen als auch die Mitglieder dieser Organisationen setzen ihre Tätigkeiten zur weiteren regionalen Integration fort, insbesondere indem regional vereinbarte Integrationsverpflichtungen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Die Kommission hat für den regionalen Integrationsprozess zur verstärkten Koordination und Konvergenz zwischen den regionalen Organisationen und zur verbesserten Überwachung und Bewertung weiterhin Hilfe bereitgestellt. Bei einigen Mitgliedern dieser Organisationen fehlt aber nach wie vor das Interesse an der Fortsetzung der regionalen Integration, und die institutionellen Kapazitäten der regionalen Organisationen sind immer noch unzureichend.

KOHÄRENZ DER REGIONALEN/NATIONALEN STRATEGIEN UND MITTELZUWEISUNG

7.

Die Kommission hat einige Maßnahmen getroffen, um eine größere Kohärenz zwischen regionalen Integrationsstrategien und Aktionen auf regionaler Ebene einerseits und auf nationaler Ebene andererseits sicherzustellen. Dies sollte im Rahmen des elften EEF noch deutlicher zutage treten. Eine realistischere Neuzuweisung von Mitteln zwischen den verschiedenen Regionen hat ebenfalls stattgefunden, wobei ein Teil der Mittel des zehnten EEF bei allen Initiativen der nachhaltigen Energie zugewiesen wird.

DELEGATIONEN

8.

Im Jahr 2010 erstellte und verbreitete die Kommission einen Leitfaden zur Verwaltung von regionalen Programmen, der die Koordinierung zwischen den zentralen Kommissionsdienststellen und den Delegationen sowie zwischen den Delegationen selbst verbessern sollte. In diesen Leitlinien wurde auch klar festgelegt, wann eine Beitragsvereinbarung mit einer regionalen Organisation unterzeichnet werden darf. Der Nachweis für die Verstärkung der vier betroffenen regionalen Delegationen ist von der (für 2013 und 2014 geplanten) tatsächlichen Ankunft des zusätzlichen Personals abhängig.

BEURTEILUNG, ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG VON PROJEKTEN

9.

Die Qualitätssicherungsgruppen der Kommission führen eine systematische Beurteilung von vorgeschlagenen Projekten/Programmen durch. Die thematischen Leitlinien, die zur Ausarbeitung regionaler Projekte/Programme verwendet werden sollen, sind aber noch nicht fertiggestellt. Die Kommission überarbeitet derzeit auch ihr Überwachungs- und Bewertungssystem.

ANHANG IX



MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH: BANKAKTIVITÄTEN

1. Der Sonderbericht Nr. 1/2009 betrifft Bankaktivitäten im Mittelmeerraum.

2.

„Die Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittländern im Mittelmeerraum begann vor rund 30 Jahren und hat sich im Laufe der Jahre schrittweise weiterentwickelt. Der Rahmen für die finanziellen und technischen Maßnahmen (MEDA), die die Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Partnerländer im Zusammenhang mit der Partnerschaft Europa-Mittelmeer begleiten sollten, erstreckte sich auf den Zeitraum 1996-2006.

3.

Im Rahmen der MEDA-Verordnungen bzw. der vorangegangenen Protokolle werden drei Arten von Bankaktivitäten mit Mitteln aus dem EU-Haushalt finanziert und von der Europäischen Investitionsbank (EIB) durchgeführt: technische Hilfe über den Fonds für technische Hilfe im Rahmen der FEMIP (*Facility for Euro-Mediterranean Investment and Partnership* – Investitionsfazilität und Partnerschaft Europa Mittelmeer), Zinsvergütungen für bestimmte EIB-Darlehen und Risikokapitaltransaktionen.“

(Quelle: Kurzinformation ECA/09/18.)

4.

Der Hof prüfte die Bankaktivitäten im Rahmen des Programms MEDA sowie der vorangegangenen Protokolle, um zu ermitteln, ob die laufenden Projekte von der Kommission und der EIB angemessen überwacht und die jeweiligen Projektziele verwirklicht wurden.

Empfehlungen des Hofes

5.

Der Hof empfahl der Kommission Folgendes:

- 1) Die Kommission sollte ein maßgeschneidertes Bewertungs- und Überwachungsprogramm für Bankaktivitäten erstellen.
- 2) Die Kommission sollte die wirksame Koordinierung der Unterstützung sicherstellen.
- 3) Die Kommission sollte angemessene Verwaltungsübereinkommen aushandeln.

- 4) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass mit der Überwachung durch die EIB sichergestellt wird, dass alle Projekte angemessen durchgeführt werden und die zwischengeschalteten Finanzinstitute bzw. Projektträger ihren finanziellen und Berichterstattungspflichten nachkommen.
- 5) Die Kommission sollte für Risikokapitaltransaktionen eine Gesamtstrategie festlegen und das bestmögliche Umsetzungsverfahren auswählen.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

6.

Die Kommission hat alle fünf Empfehlungen vollständig umgesetzt.

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

BEWERTUNGS- UND ÜBERWACHUNGSPROGRAMM

7.

Die Kommission führte wichtige organisatorische und Verfahrensänderungen ein, darunter die folgenden:

- 1) Im Jahr 2008 richtete EuropeAid innerhalb des für Bankaktivitäten im Mittelmeerraum zuständigen Referats eine neue Stelle ein, mit dem Ziel, die Bemerkungen des Hofes so bald wie möglich anzugehen.
- 2) Im Jahr 2011 wurde im Zuge der Umstrukturierung von EuropeAid ein neues Referat zur Förderung, Koordinierung, Verwaltung und Überwachung innovativer Finanzinstrumente des Portfolios Außenbeziehungen in den von EuropeAid abgedeckten Regionen eingerichtet.
- 3) Am Ende des Jahres 2009 entwickelte EuropeAid detaillierte Leitlinien für die EIB, um deren Auswahl neuer, durch den EU-Haushalt finanzierter Vorhaben klar zu definieren.

KOORDINIERUNG DER UNTERSTÜTZUNG

8. Seit 2010 wurde die Koordinierung zwischen EuropeAid, der EIB und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) erheblich verbessert. Außerdem hat EuropeAid Informationsveranstaltungen organisiert und dem Personal in den EU-Delegationen Schulungen angeboten, die diese Fazilitäten zum Gegenstand haben, um Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung auf lokaler Ebene aufeinander abzustimmen.

VERWALTUNGSÜBEREINKOMMEN

9. Ende des Jahres 2012 wurde eine neue Verwaltungsvereinbarung zwischen der EU und der EIB über die Umsetzung von aus dem Gesamthaushaltsplan der EU finanzierten Maßnahmen unterzeichnet. Durch diese Vereinbarung werden die Einhaltung und Überwachung der Umweltschutzvorschriften, die Sichtbarkeit von EU-Finanzierungen und die Berichterstattung verbessert.



EINNAHMEN: KASSENMITTELVERWALTUNG

1.
Der Sonderbericht Nr. 5/2009 betrifft die Kassenmittelverwaltung bei der Kommission.

2.
„Die Hauptaufgaben im Bereich der Kassenmittelverwaltung bei der Kommission umfassen a) die Liquiditätsplanung und -prognose, insbesondere die Cashflow-Prognose und die Entnahme von Finanzmitteln von Eigenmittelkonten, b) die Abwicklung von Kassenmitteloperationen (Zahlungseingänge und -ausgänge) sowie c) die Verwaltung von Bankkonten.“

3.
Die Kassenmittelverwaltung wird von zwei Generaldirektionen (GD) wahrgenommen, der GD Haushalt und der GD Wirtschaft und Finanzen. Die GD Haushalt ist für die Verwaltung der Kassenmittel des gesamten von der Kommission verwalteten Haushalts sowie für den Europäischen Entwicklungsfonds zuständig. Die GD Wirtschaft und Finanzen ist für die Verwaltung der Kassenmittel von sonstigen außerbudgetären Posten und die Investition von Gemeinschaftsmitteln zuständig.“

(Quelle: Kurzinformation ECA/09/30.)

4.
Hauptziel der Prüfung des Hofes war die Bewertung der Qualität der Kassenmittelverwaltung bei der Kommission. Dabei wurde insbesondere beleuchtet, ob die Kommission a) die geltenden Regeln und Vorschriften für die Kassenmittelverwaltung einhält und b) interne Kontrollsysteme zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der Kassenmittelverwaltung eingeführt hat.

Empfehlungen des Hofes

5.
Der Hof empfahl der Kommission Folgendes:

- 1) Die Kommission sollte die Funktionsweise des derzeitigen Systems der Eigenmittelkonten mit dem Ziel analysieren, die Guthaben auf diesen Konten zu verringern.
- 2) Die Kommission sollte die Dokumentation ihrer Liquiditätsprognoseverfahren verbessern.

6.
In Bezug auf die internen Kontrollsysteme empfahl der Hof außerdem Folgendes:

- 1) Die Kommission sollte die Aufsicht über ihre Kassenmittelverwaltung verbessern.
- 2) Die Kommission sollte die Dokumentation ihres Risikomanagements verbessern.
- 3) Die Kommission sollte für die Eröffnung von Treuhandkonten über eine einheitliche Strategie und angemessene Leitlinien verfügen.
- 4) Die Kommission sollte nach einer optimalen Lösung für den Umgang mit vorläufig eingezogenen Geldbußen suchen.

7.
Bezüglich der Zahlstellen empfahl der Hof zudem Folgendes:

- 1) Die für Ausschreibungsverfahren zur Auswahl von Banken festgelegten Anforderungen sollten erfüllt und das Auswahlverfahren angemessen dokumentiert werden.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

8.
Die Kommission hat fünf Empfehlungen (Nrn. 2, 3, 4, 6 und 7) vollständig und zwei weitere (Nrn. 1 und 5) weitgehend umgesetzt.

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

ANALYSE DER EIGENMITTELKONTEN

9.

Die GD Haushalt hat die Salden zum Jahresende in den Jahren 2008, 2009 und 2011 erfolgreich reduziert, trotz fehlender Änderungen am System der Eigenmittelerhebung von den Mitgliedstaaten. Da das System der Beschlussfassung des Rates unterliegt, hat die Kommission keine Befugnis, Änderungen daran vorzunehmen.

LIQUIDITÄTSPROGNOSEVERFAHREN

10.

Die Berichterstattungsinstrumente für die Liquiditäts- und Kassenmittelprognosen wurden im Jahr 2009 überarbeitet, und zum aktualisierten Cashflow-Management gehören nun monatliche schriftliche Mitteilungen. Verfahren für die Liquiditätsberichterstattung und -prognose aus dem Jahr 2010 werden derzeit ebenfalls aktualisiert.

VERBESSERTE AUFSICHT

11.

Die Risikomanagementstrategie der GD Haushalt wird regelmäßig überarbeitet; Grenzwerte und Anforderungen werden dabei geändert. Außerdem haben Gespräche zwischen der GD Haushalt und der GD Wirtschaft und Finanzen hinsichtlich der Verbesserung des Risikomanagements und der Verwaltung von Geldbußen stattgefunden.

12.

Die Strategie für Finanzrisikomanagement der Kommission wurde im Jahr 2012 veröffentlicht. Außerdem richtete die GD Haushalt eine Risikomanagementstrategie für Kassenmitteloperationen und Zahlungsvorgänge ein; spezifische Verfahren für Geschäftsrisiken hinsichtlich der Kontinuität der Dienstabläufe sind vorhanden.

13.

Die Kommission hat Indikatoren für die Finanztätigkeiten aufgestellt. Diese Indikatoren werden regelmäßig beobachtet; Ausnahmen und Abweichungen von Zielvorgaben werden analysiert und weiterverfolgt.

UMGANG MIT VORLÄUFIG EINGEZOGENEN GELDBUSSEN

14.

Die GD Haushalt und die GD Wirtschaft und Finanzen haben am Jahresende 2009 eine Dienstleistungsvereinbarung unterzeichnet. Zusätzlich wurde ein Fonds für die neuen vorläufig eingezogenen Geldbußen eingerichtet, der seit Januar 2010 von der GD Wirtschaft und Finanzen verwaltet wird. Des Weiteren überprüfte die interne Auditstelle der GD Wirtschaft und Finanzen im Jahr 2011 die überarbeiteten Regelungen für den Umgang mit vorläufig eingezogenen Geldbußen und kam zu der Schlussfolgerung, dass die Tätigkeit wirksam verwaltet wurde.

VERWALTUNG DER ZAHLSTELLEN

15.

In enger Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen schlägt die GD Haushalt die wirtschaftlichsten Lösungen für die Verwaltung der Zahlstellen vor. Diese Auswahlverfahren werden dokumentiert, und die Einhaltung der Verfahren wird im Rahmen der Kontrollbesuche der GD Haushalt überprüft. Diese Kontrollen können zu Empfehlungen in den Kontrollberichten führen, die an den EAD übermittelt werden.

TREUHANDKONTEN

16.

Während die meisten Bestimmungen der Haushaltsordnung ab dem 1. Januar 2013 angewendet wurden, sind die neuen Vorschriften über Finanzierungsinstrumente und indirekte Mittelverwaltung erst ab dem 1. Januar 2014 anwendbar. Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich („FAFA“ – Strategien und Leitlinien für die Verwaltung bestimmter Treuhandkonten) zwischen der EIB und der Kommission sowie spezifische Vorgaben zu Treuhandkonten müssen noch unterzeichnet werden.



1.
Der Sonderbericht Nr. 9/2007 betrifft die Evaluierung der Rahmenprogramme im Bereich Forschung und technologische Entwicklung unter der Fragestellung, ob die Kommission ihren Ansatz verbessern könnte.

2.
„Unter den vielfältigen Politiken, die in der Europäischen Union zur Stärkung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt werden, stellen die FTE-Rahmenprogramme (RP) auf Gemeinschaftsebene das wichtigste finanzielle Instrument im Rahmen der Lissabon-Strategie und des Barcelona-Ziels dar. Über die RP fördert die Gemeinschaft Forscher in der Europäischen Union, assoziierten und anderen Ländern. Die Mittelausstattung wurde im Lauf der Jahre deutlich angehoben und beträgt für das RP7 (2007-2013) nun 7 217 Millionen Euro/Jahr. [...]

3.
Die Prüfung galt der grundlegenden Frage, ob der Ansatz der Kommission zur Evaluierung der Ergebnisse der RP zweckmäßig war. Vor diesem Hintergrund prüfte der Hof, ob die Kommission die für Evaluierungen geltenden Rechtsvorschriften einhielt, und vergewisserte sich, ob das Evaluierungs- und Programmcontrollingsystem den Erwartungen der maßgeblichen Akteure entsprach.“

(Quelle: Kurzinformation ECA/07/40.)

4.
Die Prüfung des Hofes bezog sich auf die bei der Kommission seit 1995 für die vergangenen drei Programmlaufzeiten (RP4, RP5, RP6) geltenden Evaluierungs- und Programmcontrollingmodalitäten und umfasste ferner einen Ausblick auf das gegenwärtige RP7 (2007-2013).

Empfehlungen des Hofes

5.
Der Hof empfahl Folgendes:

- 1) Die Interventionslogik sollte in künftigen Rechtsvorschriften explizit dargelegt werden.
- 2) Es sollte eine umfassende Evaluierungsstrategie ausgearbeitet werden.
- 3) Die Einrichtung eines gemeinsamen Evaluierungsamts zur Koordinierung der Evaluierungstätigkeiten der Forschungsgeneraldirektionen für das gesamte RP sollte in Erwägung gezogen werden.
- 4) Datensammlung, Evaluierung und Berichterstattung sollten optimiert werden.
- 5) Die Kommission sollte Art und Umfang der Evaluierung festlegen und klar darlegen, auf welche Weise Evaluierungen verwendet werden können.

Umsetzung der Empfehlungen des Hofes

6.
Die Kommission hat vier Empfehlungen (Nrn. 1, 3, 4 und 5) vollständig und eine weitere (Nr. 2) weitgehend umgesetzt.

Wesentliche Punkte der Weiterverfolgung durch den Hof

INTERVENTIONSLOGIK

7.

Die neuen Vorschläge für Rechtsakte umfassen eine klare und umfassende Beschreibung der spezifischen Ziele der Forschungsförderung sowie eine begrenzte Anzahl von zentralen Indikatoren zur Bewertung der Ergebnisse und Auswirkungen. Diese Vorschläge sind vom Gesetzgeber allerdings noch nicht angenommen worden.

EVALUIERUNG UND PROGRAMMCONTROLLING

8.

Die Kommission hat ein System für die Erhebung einer Reihe für das gesamte RP7 geltender zentraler Leistungsindikatoren eingeführt, die die Grundlage für die jährlichen RP7-Monitoringberichte bilden. Ein Evaluierungshandbuch für Forschungsprogramme wurde ebenfalls erstellt und ist Teil der Normen für die interne Kontrolle bei der GD Forschung und Innovation. Ein Dokument mit der konkreten Evaluierungsstrategie wurde allerdings noch nicht erstellt.

9.

Auch wenn das dienststellenübergreifende Netz zur FTE-Evaluierung kein gemeinsames Evaluierungsamt ist, koordiniert es nun die Evaluierungstätigkeiten der Forschungsgeneraldirektionen für das RP.

10.

Die Kommission hat eine gemeinsame Forschungsdatenbank erstellt, die Nutzern Informationen über die Ergebnisse von abgeschlossenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des RP7 sowie über die Beteiligung am RP7 und über Leistungsstatistiken zu diesem Programm zur Verfügung stellt.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

ZUSAMMENFASSUNG

VI.

Die Funktionen der RAD-Anwendung (Recommendation, Action, Discharge bzw. Empfehlung, Maßnahme, Entlastung) und die Kategorien „akzeptiert“, „zurückgewiesen“, „erledigt“ und „annulliert“ wurden 2003 geschaffen. Wird eine Empfehlung teilweise angenommen und somit teilweise umgesetzt, haben die Dienststellen keine andere Möglichkeit, als „akzeptiert“ und später „erledigt“ auszuwählen.

Seit dem ersten Sonderbericht des Hofes über die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen und in Anbetracht des drastischen Anstiegs der Zahl an die Kommission gerichteter Empfehlungen und Ersuchen hat die Kommission die Anweisungen an ihre Dienststellen bezüglich der Beantwortung dieser Empfehlungen und Ersuchen präzisiert und um eine klare Aussage gebeten, ob die betreffenden Dienststellen die Empfehlungen und Ersuchen akzeptieren. Ferner soll nach Möglichkeit angegeben werden, bis zu welchem Grad sie umgesetzt wurden.

VII.

Der Hof verwendete in seinem Ende 2012 veröffentlichten Sonderbericht Nr. 19/2012 die Kategorien „Vollständig umgesetzt“, „Umsetzung im Gange – weitgehend“, „Umsetzung im Gange – teilweise“, „Nicht umgesetzt“, „Im derzeit geltenden Regelwerk nicht zutreffend“ oder „Nicht mehr relevant“ und „Unzureichende Nachweise“.

Die Kommission lässt derzeit durch ihren Auditbegleitausschuss die Weiterverfolgung der Empfehlungen bzw. Ersuchen auf den Prüfstand stellen, um das Verfahren insgesamt zu stärken. In dieser Sache wird sie auch den Hof konsultieren.

UMSETZUNG VON 62 EMPFEHLUNGEN DURCH DIE KOMMISSION

15.

Das Begleitungs- und Bewertungssystem für die GAP bis 2020 beinhaltet klare Zielsetzungen und einen Satz von Indikatoren, mit deren Hilfe eine Beurteilung des Outputs, des Ergebnisses und der Auswirkungen der Maßnahmen und Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erleichtert werden sollte. Hier ist allerdings zu bedenken, dass Bewertungen nicht kostenlos zu haben sind und dass häufig ein Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsaufwand und den Kosten, die den Empfängern und Verwaltungen entstehen, und den Vorteilen detaillierter, aktueller Informationen gefunden werden muss. Darüber hinaus kann man Indikatoren nicht isoliert betrachten. Sie erfordern eine sorgfältige Analyse und Interpretation in ihrem jeweiligen Kontext.

ÜBERPRÜFUNG DER WEITERBEHANDLUNG DURCH DIE KOMMISSION

26.

Die RAD-Anwendung umfasst nur die vier Kategorien „akzeptiert“, „zurückgewiesen“, „erledigt“ und „annulliert“. Die Folge ist, dass immer dann, wenn eine Empfehlung teilweise angenommen und somit teilweise umgesetzt wird, die Dienststellen keine andere Möglichkeit haben, als „akzeptiert“ und später „erledigt“ auszuwählen. Diese mangelnde Angleichung zwischen den von der Kommission und den vom Hof angewendeten Einstufungen in Kategorien kann die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Empfehlungen, die vom Hof als „vollständig umgesetzt“ betrachtet werden, und der Anzahl, die im RAD als „erledigt“ eingeordnet wird, erklären. (Siehe auch die Antwort zu Ziffer VI.)

Die Harmonisierung der von der Kommission und vom Hof verwendeten Kategorien könnte ein Thema der zukünftigen Gespräche zwischen diesen beiden Organen bilden (wie in der Antwort zu den Empfehlungen nach Ziffer 32 erwähnt).

ANTWORTEN DER KOMMISSION

27.

Da die Empfehlungen des Hofes häufig aus mehreren Teilen bestehen, führte die Kommission kürzlich die Praxis ein, diese Empfehlungen zur Erleichterung des Weiterverfolgungsprozesses in der RAD-Anwendung aufzuteilen. Die Kommission erwartet, dass diese Praxis zu einer Senkung der Zahl teilweise umgesetzter Empfehlungen führen wird.

(Siehe auch die Antworten der Kommission zu den Ziffern VI und 26.)

28.

Siehe die Antwort der Kommission zu den Ziffern VI, VII und 27.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

32.

Seit dem ersten Sonderbericht des Hofes über die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen und in Anbetracht des steilen Anstiegs der Anzahl an die Kommission gerichteter Empfehlungen und Ersuchen hat die Kommission die Anweisungen für ihre Dienststellen bezüglich der Beantwortung dieser Empfehlungen und Ersuchen präzisiert und um eine klare Aussage gebeten, ob die betreffenden Dienststellen die Empfehlungen und Ersuchen akzeptieren. Ferner soll nach Möglichkeit angegeben werden, bis zu welchem Grad sie umgesetzt wurden.

Empfehlung

Die Kommission lässt derzeit durch ihren Auditbegleitausschuss die Weiterverfolgung der Empfehlungen bzw. Ersuchen auf den Prüfstand stellen, um das Verfahrens insgesamt zu stärken. Sie wird sich in dieser Sache auch an den Hof wenden, damit dieser konstruktive Beiträge leisten kann. Die Kommission erklärt sich damit einverstanden, die Möglichkeit einer Weiterentwicklung der IT-Anwendung RAD im Hinblick auf eine Verbesserung der dem Management übermittelten Informationen zu prüfen.

ANTWORTEN DER KOMMISSION ZU ANHANG II – LANDWIRTSCHAFT: UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE OPERATIONELLEN PROGRAMME DER OBST- UND GEMÜSEERZEUGER

8.

Die in den letzten Jahren eingetretene Konzentration des Angebots der Erzeugerorganisationen lässt sich am Anstieg des Organisationsgrades der PO in der EU-27 in den Jahren von 2004 bis 2010 ablesen. Die starke Zunahme der Konzentration des Angebots zeigte sich insbesondere in der EU-15. Der allgemeine Organisationsgrad erreichte 2010 eine Höhe von 47,7 %, gegenüber 33,7 % im Jahr 2004. Die verfügbaren Instrumente (Unterstützung von Erzeugergruppen) und die mit der Reform eingeführten Änderungen (höhere Kofinanzierungssätze und nationale Finanzhilfe für operationelle Programme in Mitgliedstaaten mit einem niedrigen Organisationsgrad oder Staaten, die der Europäischen Union 2004 oder später beitraten) erwiesen sich in einigen Fällen als wirkungsvoll (beispielsweise Portugal und Polen). Der betrachtete Zeitraum ist jedoch zu kurz, um in der EU-12 einen höheren Anstieg in der Größenordnung, wie er in der EU-15 festgestellt wurde, zuzulassen.

11.

Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass in vielen Mitgliedstaaten die Mehrheit der Erzeuger keinen Erzeugerorganisationen angehört. Sie bemüht sich um eine attraktivere Gestaltung von Erzeugerorganisationen. Zwischenzeitlich wird im Rahmen der laufenden Überprüfung des Systems nach neuen Maßnahmen zur Förderung nicht nur der Gründung von Erzeugerorganisationen sondern auch neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen Landwirten gesucht.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

ANTWORTEN DER KOMMISSION ZU ANHANG III – LANDWIRTSCHAFT: NAHRUNGSMITTELHILFE FÜR BEDÜRFTIGE

5.

Zu den Empfehlungen 2 und 6

In Bezug auf ihre Bemerkungen zu den Ziffern 8 und 10 von Anhang III kann die Kommission der Bewertung des Hofes zustimmen.

Zu den Empfehlungen 7a) und 7b)

Aus den in den Ziffern 11, 11(a) und 11(b) von Anhang III erläuterten Gründen kann die Kommission der Bewertung des Hofes nur teilweise zustimmen.

Zu den Empfehlungen 3 und 5

Die Kommission wies diese Empfehlungen aus den in Anhang III, Ziffer 10 genannten Gründen zurück.

8.

Zu Empfehlung 2

Die Kommission stimmt der Bemerkung des Hofes zu und bringt erneut ihre Ansicht zum Ausdruck, dass das Programm eine starke Hebelwirkung auf die Entwicklung von Initiativen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe oder verwandter Hilfsmaßnahmen durch private Einrichtungen und öffentliche Behörden ausübte. Die Synergien könnten jedoch durchaus noch mehr gefördert werden. Dieser Frage wurde auch im Zusammenhang mit der 2008 durchgeführten Folgenabschätzung und dem anschließenden Vorschlag für eine neue Verordnung des Rates nachgegangen. Da der Rat und das Europäische Parlament 2012 das Auslaufen des Programms beschlossen, könnten derartige Maßnahmen im Rahmen des laufenden Programms nicht umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz hat sich die Kommission um die Förderung von Synergien und Komplementaritäten mit anderen nationalen oder lokalen Maßnahmen bemüht, indem sie in ihren nicht verbindlichen Leitlinien für die Jahrespläne 2012 und 2013 zur Beschreibung derartiger Verknüpfungen aufforderte.

10.

Zu Empfehlung 3

Die Kommission bringt erneut ihre Auffassung zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten im Gegensatz zur Kommission besser aufgestellt sind, die Maßnahme auf die besonderen Bedürfnisse auf nationaler und lokaler Ebene auszurichten. Mit der Achtung des Subsidiaritätsprinzips, d.h. dem Verbleib der zielgruppengerechten Ausrichtung auf die Empfänger im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, geht eine höhere Effizienz des Programms einher. Das bedeutet nicht, dass keine Ausrichtung auf Zielgruppen erforderlich ist, sondern nur, dass sie den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muss, die in ihre Pläne umfassende Informationen über die Empfänger und die am Programm teilnehmenden Wohltätigkeitsorganisationen aufnehmen müssen. Auf diesen Gesichtspunkt legte die Kommission in ihren nicht verbindlichen Leitlinien für die Umsetzung der Jahrespläne 2012 und 2013 besonderes Gewicht.

Zu Empfehlung 5

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Art und Weise, wie das Hilfsprogramm für Bedürftige aktuell (bis zum Ende seiner Laufzeit mit Abschluss des Jahresplans 2013) abgewickelt wird, d. h. mit einem starken, integrierten Subsidiaritätselement und einer auf nationaler Ebene vorgenommenen, zielgruppengerechten Ausrichtung, die bestmögliche Wirkung des Programms mit seinem vorgeschriebenen Schwerpunkt auf den am stärksten von Armut betroffenen Menschen ermöglicht, da diesbezüglich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bestehen können. Die Einführung weiterer Normen auf EU-Ebene könnte die notwendige Flexibilität, die das Hilfsprogramm für Bedürftige wahren muss, um auf lokaler Ebene auf die unterschiedlichen Lebensumstände der Bedürftigen eingehen zu können, behindern.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

10.

Zu Empfehlung 6

Im Rahmen der 2008 eingeleiteten Überprüfung des Hilfsprogramms für Bedürftige analysierte die Kommission mehrere Möglichkeiten, wie die Mitgliedstaaten dazu ermuntert werden könnten, SMART-Ziele zu setzen und bezüglich der Programmdurchführung die Begleitung und das Berichtswesen zu verbessern. Aufgrund des letztendlich vom Rat und vom Europäischen Parlament beschlossenen, schrittweisen Auslaufens des Programms ließen sich im laufenden Programm diesbezüglich nur in begrenztem Umfang Verbesserungen umsetzen. Die Mitgliedstaaten wurden in den Leitlinien für die Durchführung der Jahrespläne 2012 und 2013 insbesondere zu einer besseren Strukturierung ihrer Programme nach klar definierten Bedürfnissen und Zielsetzungen aufgefordert.

11.

Zu den Empfehlungen 7a) und 7b)

In Anbetracht dessen, dass in der überarbeiteten Rechtsgrundlage (R. 121/2012) des Hilfsprogramms für Bedürftige eine Fortsetzung des Programms nur bis zum Abschluss des jährlichen Verteilungsprogramms 2013 vorgesehen ist, änderte die Kommission bestehende Durchführungsbestimmungen nicht mehr dahingehend, dass die Standardbestimmungen der EU für öffentliche Vergabeverfahren anzuwenden sind. Die Kommission erinnert nichtsdestotrotz daran, dass die Standardbestimmungen für Vergabeverfahren auch dann auf das laufende Programm anzuwenden sind, wenn diesbezüglich keine ausdrücklichen Vorschriften bestehen.

1) Zu Empfehlung 7 a)

Über die in Ziffer 11 gegebene Antwort hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass die vom Hof in seinem Sonderbericht ermittelten Unzulänglichkeiten wie beispielsweise die mangelnde Zugänglichkeit der Ausschreibungen, der eingeschränkte Wettbewerb oder die Risiken, dass nicht die bestmöglichen Bedingungen oder Preise erzielt werden, eher mit der Falschinterpretation der allgemeinen Ausschreibungsvorschriften durch einige nationale Behörden als mit der Nutzung von Interventionsbeständen zusammenhängen.

Die Kommission wird die Anwendbarkeit dieser Vorschriften in den detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung von Interventionsbeständen im Rahmen des zukünftigen Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen eindeutiger klarstellen.

2) Zu Empfehlung 7 b)

Die in Ziffer 11 gegebene Antwort wird dahingehend erweitert, dass man im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen die Vorschläge des Hofes berücksichtigen wird, nach denen sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden können, Interventionsbestände auf den Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu veräußern und die Erträge für den Einkauf der benötigten Enderzeugnisse einzusetzen, wenn die Bedingungen von Tauschhandelsvereinbarungen als ineffizient angesehen werden könnten.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

ANTWORTEN DER KOMMISSION ZU ANHANG IV – LANDWIRTSCHAFT: UMSETZUNG DES LEADER-KONZEPTS

8.

Der Vorschlag der Kommission für die ELER-Verordnung 2014-2020 (Artikel 67 Absatz 2) stützt sich auf einen harmonisierten Ansatz aller ESI-Fonds, entspricht aber gleichzeitig den geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfe.

Hinsichtlich der mangelnden Verbesserungen im laufenden Programmzeitraum ist Folgendes zu sagen: Im Trilog über die Anpassung an den Vertrag von Lissabon konnten die beteiligten Organe keine Einigung über den Vorschlag KOM(2010) 537 erzielen (siehe die Stellungnahme des Hofes in Ziffer 3).

In beiden Vorschlägen wird festgelegt, dass für Ausgaben nur dann Unterstützungen aus dem ELER gewährt werden, wenn zuvor ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde.

9.

Was den nächsten Programmzeitraum betrifft, so werden in dem von den vier GD herausgegebenen (in der Antwort zu Ziffer 9 erwähnten) Leitlinienentwurf zum CLLD in Kapitel 4.3 auf Seite 26 Leitlinien für die Vermeidung von Interessenkonflikten bei Verfahren gesetzt („Working procedures, rules and structures for decision-making in place should guarantee that the selection of projects is consistent with the objectives of the strategy, undertaken in a non-discriminatory and transparent manner and avoids in particular any risk of conflict of interest. Concerning the latter, LAGs should establish written procedures explaining how they intend to deal with this risk (for example on minutes of meetings, abstention on the vote, written declarations.“) [Die bestehenden Arbeitsverfahren, Regeln und Strukturen der Beschlussfassung müssen sicherstellen, dass die Auswahl der Projekte mit den Zielen der Strategie übereinstimmt, dass sie auf nichtdiskriminierende und transparente Weise erfolgt und dass dabei insbesondere jedwedes Risiko möglicher Interessenkonflikte vermieden wird. Hinsichtlich des zuletzt genannten Punktes haben die LAG schriftliche Verfahrensanweisungen zu erstellen, in denen sie erklären, wie mit diesem Risiko umgegangen werden soll (beispielsweise in Sitzungsprotokollen, Stimmenthaltungen, schriftlichen Erklärungen).]

Was Interessenerklärungen betrifft, so erachtet die Kommission die bestehenden Leitlinien für ausreichend.

10.

Die Ex-post-Bewertung wird das Schlüsselement zur Bewertung des durch LEADER erreichten Mehrwerts darstellen.

ANTWORTEN DER KOMMISSION ZU ANHANG VI – KOHÄSION: BERUFSBILDUNG FÜR FRAUEN

5.

Die Kommission nimmt die Analyse des Hofes zur Kenntnis. Die Empfehlungen 1 und 3 wurden in der Tat in einigen Punkten umgesetzt, weil sich die Bestimmungen für den zukünftigen Programmplanungszeitraum 2014-2020 zu der Zeit, als der Bericht erstellt wurde, noch im Annahmeverfahren befanden. Mit ihren Vorschlägen für den Zeitraum 2014-2020 hat die Kommission jedoch konkrete Maßnahmen getroffen, um diesen Empfehlungen vollständig entsprechen zu können. Die Empfehlungen werden im Rahmen der neuen Rechtsgrundlage umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist die Kommission erfreut, dass ihre Maßnahmen Früchte getragen und Verbesserungen in diesem Bereich herbeigeführt haben, obgleich sie keine Rechtsgrundlage hat, den Mitgliedstaaten bestimmte Auswahlverfahren vorzuschreiben. Die neuen Leitlinien für den laufenden Programmplanungszeitraum stellen eine eindeutige Reaktion auf diese Empfehlungen dar. Dasselbe trifft auch auf die Änderungen an den operationellen Programmen, darunter auch der Festlegung von Zuweisungen und vorrangigen Zielen, zu.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

6.

Die Kommission begrüßt die Schlussfolgerungen des Hofes. Die Mitgliedstaaten werden im nächsten Programmplanungszeitraum tatsächlich um die Übermittlung von Analysen der Arbeitsmarktbedingungen gebeten werden. Darüber hinaus wird in Artikel 87 des Entwurfs der Allgemeinen Verordnung ein stärker ergebnisorientierter Ansatz festgelegt werden.

7.

Hinsichtlich der vom Hof ermittelten Notwendigkeit einer Stärkung der Verknüpfung zwischen Projektauswahlverfahren und Arbeitsmarktanalyse ist zu bedenken, dass für die Kommission keine Rechtsgrundlage besteht, Monitoringausschüsse zur Überarbeitung der Auswahlkriterien zu verpflichten, wenn neue, aus einer (aktualisierten) Arbeitsmarktanalyse fortfließende Probleme festgestellt werden.

Die Kommission ist darüber hinaus der Auffassung, dass eine Änderung der Prioritäten und der damit zusammenhängenden Programmfinanzierung auf übergeordneter Ebene ein geeigneteres Instrument zur Berücksichtigung von Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt ist. Programmänderungen werden zwangsläufig auf der Ebene der Projektauswahl in die Praxis umgesetzt.

In Befolgung der Empfehlungen des Hofes wurden nach erheblichen Anstrengungen der Kommission an vielen Programmen tiefgreifende Änderungen vorgenommen. An diesen Änderungen lassen sich die Auswirkungen der sozioökonomischen Krise ablesen. Dies betrifft auch die Krise auf dem Arbeitsmarkt. Mit diesen Änderungen werden eine Neufestsetzung der Prioritäten und eine Umwidmung der Mittel eingeführt, die zu Veränderungen bei der Art und Zahl der vor Ort ausgewählten Projekte führen.

8.

Die Kommission stimmt der Analyse des Hofes zu. Im Programmplanungszeitraum 2007-2013 wurden bei den verbindlichen Datenmeldungspflichten (Anhang XXIII der Verordnung Nr. 1828/2006), den strategischen Berichten der Mitgliedstaaten zu den Kohäsionsfonds 2009 und 2012 und den jährlichen Durchführungsberichten Fortschritte erzielt. Darüber hinaus werden in den Entwurf des verordnungsrechtlichen Rahmens für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 verbindliche Indikatoren aufgenommen.

ANTWORTEN DER KOMMISSION ZU ANHANG VII – MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH: REHABILITATION

8.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Beschaffung derartiger, leicht zugänglicher Informationen für unterschiedliche Wiederaufbausituationen in unterschiedlichen Ländern mit unterschiedlichen sozioökonomischen Systemen schwierig ist. Informationen über Kosten lassen sich ad hoc erheben, es gibt aber keine spezifischen Kosteninformationen, mit denen sich die Effizienz verlässlich bestimmen ließe. Aus diesem Grund ist die Kommission der Auffassung, dass dieser Empfehlung in dem Umfang, in dem dies möglich ist, Folge geleistet wurde.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

ANTWORTEN DER KOMMISSION ZU ANHANG X – EINNAHMEN: KASSENMITTELVERWALTUNG

16.

Die Anweisungen des Rechnungsführers mit Vorschriften für die Eröffnung, Verwaltung und Schließung von Treuhandkonten werden wahrscheinlich Anfang 2014 in Kraft treten.

Die abschließenden Gespräche mit der EIB über das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich („FAFA“) laufen derzeit und es wird von einer baldigen Unterzeichnung des Abkommens ausgegangen. Das Abkommen wird Richtlinien für Treuhandkonten und die Vermögensverwaltung enthalten.

ANTWORTEN DER KOMMISSION ZU ANHANG XI – FORSCHUNG: FTE-RAHMENPROGRAMME

7.

Die Rechtsakte im Rahmen von „Horizont 2020“ entsprechen dem von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz, eine explizite Interventionslogik und eine begrenzte Zahl von Schlüsselindikatoren für Leistung vorzusehen.

8.

Die Kommission hat sich dem Gesetzgeber gegenüber zur Vorbereitung des allgemeinen Ansatzes für die Evaluierung und das Monitoring im Rahmen von „Horizont 2020“ verpflichtet. Hierauf weist sie insbesondere in ihrer Folgenabschätzung hin.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die diesbezüglichen Bestimmungen in den Rechtsakten und die in der Folgenabschätzung für die Evaluierungsstrategie für „Horizont 2020“ dargelegten, wichtigsten Grundsätze im Wesentlichen auf einer Linie mit den Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofes liegen.

Die Kommission wird für den gesamten Komplex der Maßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 gemäß diesen Bestimmungen und Grundsätzen eine umfassende Evaluierungsstrategie entwickeln.

9.

Die Kommission hat die Gründung eines gemeinsamen Amtes in Erwägung gezogen, letztendlich aber einen anderen Ansatz für das laufende RP7 gewählt.

Obgleich es kein gemeinsames Evaluierungsamt gibt, gewährleistet das aktuell – für das RP7 – bestehende System einen kohärenten Evaluierungsansatz, der der Empfehlung des Hofes entspricht.

Die Kommission arbeitet derzeit an den organisatorischen Vorkehrungen für die Verwaltung des Vorhabens „Horizont 2020“.

Die Einrichtung eines einzigen Referats, das die Datenerfassung und das Berichtswesen für die gesamte Forschungspolitik handhabt, wird durch die Bereitstellung kohärenter, umfassender Daten über die Umsetzung und die Ergebnisse des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ den gemeinsamen Evaluierungsansatz stärken.

Europäischer Rechnungshof

Sonderbericht Nr. 19/2013

Bericht 2012 über die Weiterverfolgung der Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2014 – 41 S. – 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-9241-610-2

doi:10.2865/21808

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements:

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union
(http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

DIE WEITERVERFOLGUNG DER AUS WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNGEN HERVORGEGANGENEN BERICHTE DES HOFES IST EIN NOTWENDIGER BESTANDTEIL INNERHALB DES RECHENSCHAFTSZYKLUS; SIE KANN DER WIRKSAMEN UMSETZUNG DER IN DEN BERICHTEN AUSGESPROCHENEN EMPFEHLUNGEN DURCH DIE KOMMISSION FÖRDERLICH SEIN. DER VORLIEGENDE BERICHT DES HOFES ENTHÄLT DIE ERGEBNISSE SEINER ZWEITEN ÜBERPRÜFUNG DER VON DER KOMMISSION ERGRIFFENEN FOLGEMASSNAHMEN ANHAND EINER STICHPROBE VON 62 EMPFEHLUNGEN AUS ZEHN SONDERBERICHTEN DES ZEITRAUMS 2006-2010.

AUFGRUND SEINER ÜBERPRÜFUNG GELANGT DER HOF ZU DER SCHLUSSFOLGERUNG, DASS DIE KOMMISSION DIE EMPFEHLUNGEN DES HOFES IN ANGEMESSENER WEISE WEITERBEHANDELT. SO ZEIGTE DIE ÜBERPRÜFUNG EINER STICHPROBE VON EMPFEHLUNGEN, DASS DIE KOMMISSION 83 % DER EMPFEHLUNGEN DES HOFES ENTWEDER VOLLSTÄNDIG ODER WEITGEHEND UMGESETZT HAT, WAS ZUR VERBESSERUNG DES FINANZMANAGEMENTS IN EINER REIHE VON BEREICHEN DES EU-HAUSHALTS BEIGETRAGEN HAT.



EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF



ISBN 978-92-9241-610-2

